 Spielvorschriften

Specialvorschriften

zu den

Grundzügen

der

Verfassung und Einrichtung

der

vereinigten

Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Berlin, 1854.

Mittler's Sortiments-Buchhandlung.

(A. Bath.)

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Vorschrift

über die Abhaltung der Prüfungen.

Inhalt.

1. Zwecke und Arten der Prüfungen.

§. 1.

Der allgemeine Zweck aller Prüfungen an der Anstalt besteht darin, daß die Schüler in ihnen den Anreiz zur eifrigen Benutzung der ihnen dargebotenen Bildungsmittel finden, und die Schul-Behörden und Waffen-Vorgesetzten durch sie Gelegenheit erhalten, sich von den Leistungen und Fortschritten der Gesammtheit der Schüler, wie des Einzelnen einen richtigen Ueberblick zu verschaffen.

Je nachdem der nächste und unmittelbare Zweck der Prüfungen

a) auf die Förderung des Wissens und der Bildung der Schüler oder:

b) auf die Darlegung ihrer Befähigung für die Anfangsstufen ihres Berufsweges, durch den Besitz des gesetzlich dazu erforderlichen Bildungsgrades,

gerichtet ist, zerfallen sie in Schul- und Chargen- oder Berufsprüfungen, deren jede wieder ein mündliches, ein schriftliches oder ein aus beiden gemischtes Verfahren zuläßt.

§. 2.

Was

1. die Schulprüfungen insbesondere betrifft, so zerfallen diese wieder in

   a) die im Laufe des theoretischen Unterrichts vorkommenden mündlichen oder schriftlichen Klassen-Prüfungen, deren Abhaltung in angemessenen Zwischenräumen, dem Ermessen der Direction und der Lehrer anheimgegeben ist,

   b) die öffentlichen Prüfungen, welche am Ende des Lehrlaufs mit dem ersten Coetus mündlich abgehalten werden, und

c) die Vorprüfungen, welche fast ganz den §. 1. sub. b. gedachten Character annehmend, nur dann Anwendung finden:

aa) wo junge Männer, welche den ersten Coetus ganz oder theilweise ohne Erfolg besucht haben und mit Genehmigung der betreffenden General-Inspection vom Truppentheil aus, das Officier-Examen zu machen wünschen, vor ihrer Zulassung zu demselben die zur Uebertrittsfähigkeit in den zweiten Coetus erforderlichen Kenntnisse mit Vollständigkeit nachweisen müssen;

bb) wenn es auf Veranlassung der Studien-Commission oder der Lehrer selber, auf die Feststellung eines zweifelhaft ausgefallenen Urtheiles über einzelne Schüler und in einzelnen Disciplinen ankömmt.

2. Die Chargen- und Berufsprüfungen zerfallen in drei besondere Prüfungen und zwar in:

a) die Portepeefähnrichs-Prüfung, welche vor dem Eintritt in die Schule abgelegt wird, und deren Bestehen unerläßliche Bedingung für die Zulassung zum Besuch des ersten Coetus ist,

b) die Officiers-Prüfung, welcher sich die Schüler am Schlusse des ersten Coetus, zur Erlangung des Zeugnisses der Reife zum Officier in der Armee zu unterziehen haben, von dessen Erwerbung die definitive Entscheidung des Uebertritts in den zweiten Coetus abhängig ist,

c) die Berufsprüfung, welche die Schüler in zweien, den Vorträgen des zweiten und dritten Coetus angepaßten Abtheilungen am Schlusse des theoretischen Cursus, behufs Erlangung des Qualifikations-Zeugnisses zum Officier ihrer Waffe abzulegen haben.

2. Die Schulprüfungen, deren formelles Verfahren und Methode.

A. Die mündlichen Prüfungen.

§. 3.

Bei allen mündlichen Prüfungen, die jedoch nur bei den Schülern des ersten und zweiten Coetus stattfinden, ist mit Strenge darauf zu halten, daß die Schüler laut und deutlich sprechen und sich gewöhnen, mit Anstand, Freiheit und Bescheidenheit zu reden. Diese für einen jungen Militair ganz unentbehrlichen Eigenschaften können nicht dringend genug zur fortdauernden strengsten Beachtung empfohlen werden.

§. 4.

Für jeden Lehrer (mit Ausnahme der Zeichnenlehrer) wird die Direction zu angemessenen Zeitpunkten, und zwar vierteljährlich ein- bis zweimal, nach Maaßgabe der Anzahl seiner Schüler, eine oder zwei Stunden bestimmen, in welchen derselbe vor ihr und der Studien-Commission eine mündliche Prüfung seiner sämmtlichen Schüler vornimmt, um nicht allein eine Uebersicht des Total-Ergebnisses seines Unterrichts, sondern auch eine genauere Kenntniß der Fortschritte der einzelnen Schüler zu erlangen.

§. 5.

In der Regel wird das Thema hierzu den Vortrag der letztvergangenen Monate umfassen, doch bleibt es dem Lehrer anheimgestellt, auch weiter zurückzugreifen, und somit der Prüfung den Character einer kursorischen Repetition anzueignen, und damit nach Maaßgabe des sich dabei herausstellenden Bedürfnisses der Schüler, bei verschiedenen Gegenständen mehr oder weniger ins Einzelne zu gehen.

§. 6.

Bei diesen Prüfungen muß der Lehrer, in so weit Zeit und Umstände es gestatten, die directe Berichtigung fehlerhafter Antworten möglichst vermeiden, die Schüler vielmehr durch Zwischenfragen dahin zu führen suchen, sich selber zu

verbessern. Dergleichen verfehlte Antworten werden übrigens bei näherer Erforschung ihrer Ursachen dem sorgsamen Lehrer höchst nützliche Fingerzeige gewähren, sowohl zur richtigen Würdigung der Fähigkeiten und des Fleißes seiner Schüler, als rücksichtlich des Bedürfnisses größerer Deutlichkeit und Schärfe im eigenen Vortrage.

§. 7.

Der Zweck derartiger Prüfungen wird um so sicherer erreicht werden, wenn der Lehrer nicht blos das zu erforschen sucht, was das Gedächtniß und der Verstand des Schülers aufgenommen hat, sondern wenn er durch seine Fragenstellung zugleich bemüht ist, dem einzelnen Schüler Gelegenheit zu geben, seine eigene Urtheilsfähigkeit zu üben.

§. 8.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Hülfsmittel, als z. B. Bücher, Hefte, Karten &c. bei diesen Prüfungen nicht erlaubt werden können, auch laute oder leise Antworten von Andern, als dem jedesmal Gefragten, unstatthaft sind.

§. 9.

Jede Vortragsstunde ist durch einige Fragen zu eröffnen, welche den wesentlichsten Inhalt des in der nächstvergangenen Lehrstunde Vorgetragenen zum Gegenstande haben.

§. 10.

Aber auch abgesehen von den vorgedachten regelmäßigen Prüfungen, wird jeder Lehrer im Laufe des Vortrages vielfache Gelegenheit finden, Fragen einzuflechten, deren Beantwortung ihm zeigt, in welchem Maaße der Vortrag richtig verstanden und aufgefaßt ist.

Der wichtige Zweck, die Aufmerksamkeit der Schüler fortdauernd rege zu erhalten, wird durch solche Fragen nur um so besser erreicht, wenn die Schüler beliebig und in keiner bestimmten Folgenreihe aufgerufen werden.

Wo der Lehrer irgend bemerkt, daß eine fremde Hülfe versucht wird, muß er sogleich mit Ernst einschreiten und nöthigenfalls den Schuldigen zur Bestrafung anzeigen.

Fragen, welche die Schüler bei nicht völligem Verständniß des Vorgetragenen an den Lehrer richten, können diesem nur willkommen sein und sind mit Willfährigkeit von ihm zu beantworten.

Die den dritten Coetus besuchenden Officiere sind von den förmlichen mündlichen Prüfungen zwar auszuschließen, doch kann es dem Schulzwecke nur förderlich sein, wenn auch mit ihnen von Zeit zu Zeit in schicklicher Form über das Vorgetragene in mündlichen Verkehr getreten wird.

B. Die schriftlichen Prüfungen.

§. 11.

Die von den Schülern einzuliefernden schriftlichen Arbeiten, welche in der Regel mehr im Character von Uebungs- als von Prüfungs-Arbeiten zu halten sind, dürfen nicht auf einzelne Blätter geschrieben werden, auch müssen sie im Aeußern reinlich und mit Berücksichtigung dessen angefertigt sein, was der Anstand bei schriftlichen Eingaben an Vorgesetzte gebietet.

Die Aufgabe wird auf dem gebrochenen Bogen linker Hand, die Antwort auf die rechte Hälfte und zwar da anfangend, wo die Aufgabe aufhört, geschrieben. Auf jedem Bogen muß oben links das Datum, darunter der Vermerk stehen, ob die Arbeit „Unter Aufsicht" oder als „Häusliche Arbeit" gefertigt; rechts der Name des Verfassers und seine Charge, mit Angabe des Truppentheils.

Eine Verabsäumung dieser Formen ist vom Lehrer zu rügen und sind dergleichen Aufsätze erforderlichen Falls zur Umarbeitung zurückzugeben.

§. 12.

Damit die schriftlichen Arbeiten den Schülern den größtmöglichen Nutzen bringen, ist nicht allein eine sorgsame Durchsicht ihres Inhaltes durch den Lehrer, sondern auch eine Mittheilung der Bemerkungen des Letzteren an die Schüler erforderlich. Es wird dabei nicht immer einer speciellen Correctur der Arbeiten bedürfen, sondern es werden oft schon einige Randbemerkungen des Lehrers, und

das bloße Anstreichen der vorgefundenen Fehler genügen, um die Schüler zur eignen Erkennung und Berichtigung ihrer Irrthümer und Versehen in den Stand zu setzen. Aus den am häufigsten vorkommenden Fehlern und Mißgriffen, wird demnächst der Lehrer entnehmen können, wo er im Ganzen oder Einzelnen nachzuhelfen hat, auch wo seinem Vortrage die allgemeine Verständlichkeit gemangelt haben möchte. Findet er ein Eingehen auf besondere auffällige Fehler in einzelnen Arbeiten für nothwendig, so ist dabei doch stets die Nennung des Namens des Verfassers zu vermeiden. Es bleibt ihm überlassen, jedem Schüler eine Nummer mitzutheilen, welche er bei der Ablieferung seiner Arbeit auf derselben zu bemerken hat, um durch Nennung derselben, beim Durchgehen der Arbeit, den betreffenden Schüler in einer, nur diesem verständlichen Weise, bezeichnen zu können.

§. 13.

Unter jede schriftliche Arbeit eines Schülers hat der Lehrer mit rother Dinte eine Censur zu setzen, deren Scala und Bedeutung in der Vorschrift für das Censur-Verfahren erklärt ist, und dieser Censur seine Namens-Unterschrift beizufügen.

Die Beifügung besonderer Erinnerungen und Bemerkungen, bleibt dem Lehrer unbenommen.

Die Zeichnungen aller Art werden mit dem Datum des Anfanges und der Vollendung versehn, und von jedem Schüler unterschrieben. Auch werden die von den Schülern des ersten Coetus abgelieferten, hinsichts der eigenhändigen Anfertigung Seitens der Schüler, von dem betreffenden Lehrer bescheinigt.

Die Zeichnungen der Schüler des zweiten und dritten Coetus werden dagegen von den Lehrern blos mit „Gesehen" bezeichnet.

§. 14.

Vierteljährlich einmal wird jeder Lehrer (mit Ausnahme der Zeichnenlehrer) eine Aufgabe in seiner Gegenwart bearbeiten lassen.

Daß dabei jedwede fremde Hülfe und der Gebrauch unerlaubter Hülfsmittel zu vermeiden ist, dürfte sich von selbst verstehn.

Diese schriftlichen Arbeiten werden nach erfolgter Beurtheilung Seitens des Lehrers, der Studien-Commission der Anstalt durch die Direction zur Kenntnißnahme mitgetheilt, und eine summarische Zusammenstellung der Urtheile, sowie sonstige Bemerkungen, zu denen sich der Lehrer veranlaßt sieht, beigefügt. Die Geschäftsvorschrift für die Lehrer enthält hierüber im §. 61. das Nähere.

Nachdem die Commission von den Arbeiten Kenntniß genommen, werden diese dem Lehrer wieder eingehändigt, der sie, mit Ausnahme derjenigen, welche den künftigen Berichten beizulegen sind, an die Schüler zurückgiebt.

§. 15.

Außer den schriftlichen Arbeiten, welche die Lehrer in ihrer Gegenwart anfertigen lassen, bleibt es ihrem Ermessen überlassen, von Zeit zu Zeit — jedoch vierteljährig wenigstens einmal — den Schülern auch Aufgaben zu ertheilen, welche außer den Lehrstunden schriftlich zu bearbeiten sind.

Bei der Revision und Beurtheilung dieser Arbeiten, ist ebenfalls in der §. 12. gedachten Weise zu verfahren.

Da jedoch die Zeit der Schüler schon durch die Unterrichtsstunden sehr in Anspruch genommen ist, so werden die Lehrer hierauf eine billige Rücksicht nehmen, und dergleichen Aufgaben weder in so großer Ausdehnung, noch so häufig ertheilen, daß dadurch die Schüler außer Stand gesetzt werden könnten, auch den anderen Disciplinen die nöthige Sorgfalt zu widmen.

In der Regel sollen die Zeichnenlehrer aus diesem Grunde keine Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung ertheilen.

§. 16.

Die Hefte, welche von den Schülern ausgearbeitet werden, sowie die Notizen, welche sie in den Stunden den dem Vortrage zum Grunde liegenden gedruckten 2c. Lehrplänen

beifügen, werden bei der alle Vierteljahre wenigstens einmal vorzunehmenden Durchsicht, dem Lehrer ebenfalls ein erfolgreiches Mittel gewähren, sein Urtheil über den Fleiß und die Fortschritte der Schüler zu vervollständigen.

C. Bei den öffentlichen Prüfungen.

§. 17.

Diese Prüfungen, welche mündlich nur im ersten Coetus abgehalten werden, können nur beiläufig den Nutzen gewähren, die Kenntnisse der Schüler zu vervollständigen, oder zu berichtigen, da zur vorherrschenden Verfolgung dieses Zwecks, die Zeit, welche solchen Prüfungen nur eingeräumt werden kann, nicht ausreichen würde.

Ihr vornehmster Zweck bleibt vielmehr, den höheren Behörden Gelegenheit zur Gewinnung eines allgemeinen Urtheils zu geben:

1. über den Umfang und Geist der betreffenden Vorträge, oder auch durch näheres Eingehen auf einzelne Theile derselben, ihrer Gründlichkeit, —
2. über die Methode des Lehrers und
3. über den wissenschaftlichen Standpunkt der respectiven Klasse und die diesfälligen Gesammtleistungen der Schule.

Besonders wichtig und wirksam erscheinen aber diese Prüfungen:

4. als Anregungsmittel für die Schüler zum Fleiß, insofern sich ihnen durch dieselben eine Gelegenheit bietet, sich durch treffende Antworten und ansprechendes Benehmen den anwesenden hohen Vorgesetzten vortheilhaft zu empfehlen.

§. 18.

Selbstverständlich kann es hierbei weniger auf eine Darlegung des Wissens der Schüler in quantitativer als auf eine solche in qualitativer Hinsicht abgesehen sein. Hauptsächlich ist es die erworbene Fähigkeit zur richtigen Anwendung des Erlernten und die dabei bemerkbare Urtheilskraft und geistige Gewandheit der Schüler, welche aus

der Prüfung beurtheilt werden soll. Der Lehrer muß daher hauptsächlich bemüht sein, diese Gesichtspunkte genügend hervortreten zu lassen.

§. 19.

Fragen, welche nur eine Beantwortung mit ja oder nein, oder die kurze Aufzählung einzelner Gegenstände erheischen, müssen daher möglichst vermieden werden. Es muß vielmehr der Schüler durch die ihm vorgelegte Frage Veranlassung erhalten, den Gegenstaud nach seiner Auffassung zu erörtern und dabei ein Urtheil zu entwickeln. Zeigt er hierbei eine unrichtige Vorstellung von demselben, drückt er sich unrichtig, unvollständig oder undeutlich darüber aus, so wird der Lehrer durch zweckmäßig eingeschaltete Zwischenfragen, ihn auf den rechten Weg zu führen oder zu einer ausführlicheren oder bestimmteren Darstellung zu veranlassen haben.

Directer Berichtigungen des Schülers muß sich hierbei der Lehrer möglichst enthalten. Jener muß sich selbst verbessern, und wenn er dies nicht vermag, so ist es zweckmäßiger, die Frage an einen andern Schüler zu richten.

§. 20.

Die Fragen müssen kurz und so klar und bestimmt gestellt sein, daß dem Schüler über den eigentlichen Sinn derselben kein Zweifel bleibt.

Die Antworten müssen ebenso bestimmt sich auf den Gegenstand der Frage beschränken, und jede nicht dahin gehörende Abschweifung muß von dem Lehrer abgeschnitten werden.

§. 21.

Ebenso sind einem Schüler nicht mehrere Fragen hintereinander vorzulegen, vielmehr muß die Beantwortung von Fragen, die eine größere Ausführlichkeit erfordern, in angemessener Weise auf mehrere Schüler vertheilt werden, welches um so nothwendiger wird, als sonst bei der Kürze der Zeit nicht alle Schüler verhältnißmäßig an der Prüfung betheiligt werden könnten. Es wird dadurch zugleich die Aufmerksamkeit auch der nicht befragten Schüler gespannt erhalten.

§. 22.

Der Lehrer wird zweckmäßig solche einfache Aufgaben in die Prüfung einflechten können, welche den Schülern in ihrer dermaligen Form zwar unbekannt sind, deren Auflösung jedoch bei richtiger Auffassung des erhaltenen Unterrichts, mit Recht von ihnen erwartet werdeu kann. Das Verfahren bei solchen Auflösungen muß vom Schüler ausführlich und gründlich entwickelt werden.

Der Zweck der Prüfung würde ganz verfehlt sein, wenn die Schüler durch vorherige Mittheilung der Fragen auf dieselben vorbereitet würden.

§. 23.

Der Lehrer wird zwar zuweilen zweckmäßig mit wenigen Worten den Uebergang von einem Gegenstande zum andern andeuten können; er muß sich jedoch hüten, daß die Prüfung dadurch nicht in einen Vortrag ausarte, sondern gleich zu weiteren Fragen übergehen.

§. 24.

Es darf wohl nicht erst bemerkt werden, daß von Seiten des Lehrers Alles vermieden werden muß, was die Schüler einschüchtern oder verlegen machen könnte, insbesondere aber jede harte und beschämende Aeußerung der Mißbilligung bei einer unrichtigen Antwort. Die Lehrer haben durch den längeren Umgang die Schüler näher kennen gelernt, sie werden daher den schüchternen, sich selbst weniger Vertrauenden, von dem von Natur dreisteren und schnell Entschlossenen zu unterscheiden wissen, und daher den Ersteren vorzüglich durch ein zutrauliches Benehmen, und indem sie sich selbst zu dem geistigen Standpunkt des Schülers herablassen, ohne ihm direct einzuhelfen, dahin zu führen suchen, daß er das Gefragte mit möglichster Unbefangenheit aus sich selbst entwickelt.

§. 25.

Für das Formelle des Verfahrens bei diesen Prüfungen, und die dazu erforderlichen Anordnungen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

Vor Beendigung des theoretischen Cursus entwirft die

Direction einen Plan zur Abhaltung der mündlichen Prüfung für den ersten Coetus. Es sind dabei folgende Grundsätze festzuhalten:

1. Jede Disciplin, über welche Vortrag gehalten worden, muß auch von der Prüfung umfaßt werden.
2. Die Zeit, welche den einzelnen Disciplinen in der Prüfung zugebilligt werden kann, richtet sich theils nach dem Umfange und der Wichtigkeit derselben, theils nach der vorhandenen Schülerzahl, so daß diesen Verhältnissen gemäß, jedem Fache eine halbe bis ganze Stunde zuzutheilen ist. An einem Tage soll die Prüfung nicht länger als höchstens 5 Stunden dauern, um die Kräfte der Schüler nicht zu überspannen.
3. Der Plan zur Abhaltung der Prüfung wird den höheren Behörden durch die Direction zur Genehmigung vorgelegt. Wenn diese erfolgt ist, so werden das Curatorium, der General-Inspecteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, der Inspecteur der Schule, der Director der Ober-Militair-Examinations-Commission, die Mitglieder der Studien-Commission der Schule, und sämmtliche Stabs-Officiere der Artillerie- und des Ingenieur-Corps, welche sich in der Garnison befinden, — von der Direction zur Prüfung eingeladen.

§. 26.

Die Artillerie-Schüler sitzen nach der Reihefolge der Regimenter, die Ingenieur-Schüler zwischen diesen eingeschaltet, nach den correspondirenden Nummern der Pionir-Abtheilungen ꝛc.

Eine Liste der Schüler, nach ihren Plätzen tischweise geordnet, wird dem Lehrer und jedem anwesenden Vorgesetzten überreicht. Die Namen der Ingenieur-Schüler sind in derselben roth geschrieben.

§. 27.

Der Lehrer giebt dem höchsten Vorgesetzten, welcher die Prüfung mit seiner Gegenwart beehrt, mündlich eine ge-

drängte Uebersicht des Lehrgebietes, welches sein Vortrag umfaßt, und erbittet sich die Bestimmung, welche Abschnitte desselben der Prüfung zum Grunde gelegt werden sollen.

§. 28.

Die Schüler werden nach der Reihe ihrer Plätze gefragt.

Jeder Schüler muß namentlich und mit Bezeichnung seiner Charge vom Lehrer aufgerufen werden.

Bei diesem Aufruf stehet der betreffende Schüler auf.

Der Lehrer hat sich mit der gegebenen Zeit so einzurichten, daß jedem Schüler womöglich 2 Fragen vorgelegt werden.

§. 29.

Wenn außer der Zeit der öffentlichen Prüfung, also im Laufe der Vorträge, ein höherer Vorgesetzter die Schule besucht, und eine mündliche Prüfung der Schüler befiehlt, so ist dieselbe ganz in gleicher Art abzuhalten.

D. Bei den Vorprüfungen.

§. 30.

Die Zulassung zu der Prüfung zum Officier, hängt von der Reife des zu Prüfenden zum Uebertritt in den zweiten Coetus ab. Besonderer Vorprüfungen wird es jedoch hinsichts der, im gewöhnlichen Verlaufe des Unterrichts zu jener Berufsprüfung gelangenden Schüler nur ausnahms- und theilweise, nämlich in den seltenen Fällen bedürfen, wo die Studien-Commission eine solche Prüfung für einzelne Schüler und in einzelnen Unterrichtszweigen, zur Beseitigung etwa obwaltender Zweifel für erforderlich erachtet. — Regelmäßig und vollständig werden sie dagegen jedesmal bei denjenigen Portepeefähnrichen stattfinden müssen, welche die Bestimmung des §. 25. der Grundzüge der Verfassung und Einrichtung ꝛc. für sich in Anspruch nehmend, das Officier-Examen von ihrem Truppentheil aus abzulegen, und nach dem Bestehen desselben in den zweiten Coetus einzutreten beabsichtigen, nachdem sie in Folge früherer unbefriedigender Leistungen im ersten Coetus, nicht

für übertrittsfähig und nicht reif für die Ablegung des Officier=Examens erachtet werden konnten. Solche Aspiranten haben vor ihrer Zulassung zu letzterem, die zur Uebertrittsfähigkeit in den zweiten Coetus erforderlichen Kenntnisse darzulegen.

Für diese Vorprüfungen wird ein für allemal ein bestimmter jährlicher Termin auf den 1. Juni festgesetzt, damit die die Prüfung Bestehenden noch Gelegenheit erhalten, die praktischen Uebungen der Schule für den ersten Coetus mitzumachen.

§. 31.

In Fällen der Art wird durch den Director aus den Lehrern der Anstalt eine Commission zur Abhaltung der Vorprüfung zusammenberufen, welche hinsichtlich ihres Verfahrens, unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen, im Vorigen aufgestellten Grundsätze, Nachstehendes zu beachten hat:

1. der älteste Militairlehrer übernimmt die Leitung der Commissions=Verhandlungen, legt den übrigen Mitgliedern die von dem zu Prüfenden oder von der Direction beigebrachten früheren Schulzeugnisse und sonstigen über den Standpunkt seiner wissenschaftlichen Bildung sprechenden Ausweise, zur Einsicht vor; und verabredet mit ihnen das Nöthige über die Zeit, die Reihenfolge der Prüfungen und die dabei vorzulegenden Fragen und Aufgaben;
2. die Prüfung selbst wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten;
3. sie umfaßt alle Unterrichtszweige des ersten Coetus und zwar in derjenigen Ausdehnung, in welcher der Vortrag hier wirklich erfolgt. Hinsichtlich der Fertigkeit im Zeichnen hat der zu Prüfende Probezeichnungen beizubringen, deren eigenhändige Anfertigung, entsprechend der Verfügung der General=Inspection des Militair=Erziehungs= und Bildungs=Wesens vom 18. December 1853 attestirt sein muß;
4. die Anzahl der zu ertheilenden Fragen in jeder Wis=

senschaft bleibt dem Ermessen des betreffenden Lehrers überlassen, welcher sie nur so weit auszudehnen braucht, als ihm zur Fällung eines begründeten Urtheils erforderlich scheint;

5. die Ergebnisse der Prüfung werden demnächst in einer gemeinschaftlichen Schlußsitzung der Commission übersichtlich, in einer den Censurlisten analogen Form, zusammengestellt und von einem gutachtlichen Berichte begleitet, der Studien-Commission zur weitern Veranlassung vorgelegt.

§. 32.

Auf Grund der so gewonnenen Resultate und unter Berücksichtigung der übrigens noch obwaltenden Umstände, als geistige Befähigung des Schülers, Versäumniß des Unterrichts wegen Krankheit, moralische und dienstliche Führung, kann hierauf die Studien-Commission die Zulassung zum Officier-Examen oder resp. die Zurückweisung von demselben beantragen.

---

3. Die Chargen- und Berufs-Prüfungen.

E. Das Officier-Examen.

§. 33.

Für das Officier-Examen gelten die allgemeinen Armee-Bestimmungen, namentlich:

1. die Allerhöchste Vorschrift vom 3/4. Februar 1844,
2. die Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 26. März 1846,
3. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1848,

deren Kenntniß und Beachtung der Schule und namentlich den Lehrern des ersten Coetus wesentlich erforderlich ist, da der Unterricht in diesem Coetus, dem gedachten Examen zur Vorbereitung zu dienen, mit bestimmt ist.

F. Die Berufs-Prüfung.

§. 34.

Diese Prüfung wird in zwei Abtheilungen von den Schülern des zweiten, resp. dritten Coetus nach beendigtem Besuche dieser Classen vor einer Commission abgelegt, welche aus höheren Officieren der Artillerie und des Ingenieur-Corps zusammengesetzt und dem Königlichen Curatorium der Artillerie- und Ingenieur-Schule untergeordnet ist.

Zweck und Umfang dieser Prüfung und Geschäftsgang bei der Prüfungs-Commission sind durch eine vom Königlichen Kriegs-Ministerium unterm 27. November 1853 bestätigte und demnächst durch den Druck vervielfältigte Vorschrift bestimmt worden, auf deren Inhalt hier Bezug genommen wird.

Berlin, den 28. Februar 1854.

W. Adalbert. **Brese,**
General-Lieutenant.

II.

Vorschrift

zur Abfassung der Censuren.

Inhalt.

1. Zweck der Censuren.

§. 1.

Die Censuren sollen dazu dienen: eine fortlaufende Uebersicht von den Fähigkeiten, Leistungen und dem Verhalten der Schüler während der ganzen Zeit ihres Schulbesuchs zu gewinnen, um danach

1. ermessen zu können, wo durch Lob, Tadel oder Warnung, oder falls diese nicht ausreicht, durch Strafen aufzumuntern, resp. nachzuhelfen ist;
2. die Schüler in Absicht auf ihre wissenschaftliche Reife zum Uebertritt in einen höheren Coetus, oder zur Ableistung der verschiedenen, ihre weitere Beförderung ꝛc. bedingenden Prüfungen näher beurtheilen und klassificiren zu können; endlich
3. nächst dem allgemeinen Grade ihrer Tüchtigkeit, auch die etwanige besondere Befähigung der Schüler für einzelne Zweige ihres Berufes kennen zu lernen, um auf solche Weise Fingerzeige für ihre künftige Verwendung zu erlangen.

---

2. Die Censurbücher.

A. Form und Einrichtung derselben.

§. 2.

Zu den vorliegenden Zwecken werden für jeden Coetus zwei Censurbücher, und zwar eins für den theoretischen Unterricht, und eins für die praktischen Uebungen geführt, deren Form und Einrichtung aus den Beilagen A. B. C. und D. näher hervorgehet.

B. Special-Censuren der Lehrer.

§. 3.

Jeder Lehrer hat die Obliegenheit, vierteljährlich über die dargelegten Fähigkeiten, den bewiesenen Fleiß und die daraus hervorgegangenen Leistungen jedes seiner Schüler, sowie über deren eventuelle Uebertrittsfähigkeit in den nächsthöheren Coetus, und ihre Reife zur Ablegung der hierüber endgültig entscheidenden Prüfungen, sein Urtheil abzugeben, welches in die betreffenden Rubriken des Censurbuchs eingetragen wird. Die zur Aufnahme des zuletzt gedachten Urtheils bestimmte vierte Rubrik der Censurbücher für den ersten und zweiten Coetus, wird zwar in der Regel erst am letzten Censurtermine für den theoretischen Lehr-Cursus, mit Bestimmtheit ausgefüllt werden können; indessen werden doch auch aus den früheren Censur-Perioden, Andeutungen über das Fortschreiten der Schüler, über die Besserung anfänglich schwacher oder zurückgebliebener, sowie umgekehrt über das sichtbar werdende Nachlassen früher fleißiger Schüler, von Nutzen und, als Beiträge zu einem späteren Gesammt-Urtheile, sehr erwünscht sein.

C. Ausdruck der Urtheile.

§. 4.

Die Urtheile der Lehrer können nur aus ihrer, auf die genauere Bekanntschaft mit den Schülern begründeten freien Ueberzeugung hervorgehen. Damit dieselben aber bestimmt und so bezeichnend ausfallen, daß sie einen Maaßstab zur Vergleichung der Schüler abgeben können, haben sich die Lehrer hierbei jedesmal eines der nachstehenden 9 Ausdrücke zu bedienen.

1. Ganz ungenügend.
2. Fast ungenügend.
3. Nicht hinreichend.
4. Mittelmäßig.
5. Befriedigend.
6. Ziemlich gut.

7. Gut.
8. Sehr gut.
9. Vorzüglich gut.

D. Werthverhältnisse dieser Ausdrücke.

§. 5.

Zum richtigen Verständniß dieser Skala muß zuvörderst bemerkt werden, daß die mit 1., 3., 5., 7. und 9. bezeichneten Prädikate, die Hauptstaffeln derselben repräsentiren und die übrigen nur eingeschoben sind, um dem zu fällenden Urtheile auch da noch einen bestimmten Ausdruck geben zu können, wo für den genauen Werth des Urtheils, die eine Staffel zu niedrig, die nächstfolgende dagegen zu hoch gegriffen sein würde. Selbstverständlich wird durch eine solche erweiterte Stufenleiter für die Urtheile, zugleich eine schärfere Vergleichung der Schüler möglich, wenn, was überhaupt vorausgesetzt werden muß, — beim Gebrauch der Skala, von einer möglichst gleichen und übereinstimmenden Auffassung der anzuwendenden Prädikate, Seitens der censirenden Lehrer ausgegangen wird.

Um hierfür nun den nöthigen Anhalt zu gewähren, ist im Nachstehenden eine Begriffsbestimmung für die vorgedachten 5 Haupt-Prädikate, — Beispielsweise in Bezug auf die Leistungen eines Schülers, — gegeben worden, wonach es einer besondern Definition für die Zwischen-Prädikate nicht bedürfen wird, auch keine Schwierigkeit verursachen kann, nach den in diese Erklärungen gelegten Anforderungen, auch für die übrigen zu censirenden Qualitäten (Fähigkeiten, Fleiß und Führung) die angemessenen Prädikate zu treffen.

Vorzüglich gut.

Gerundetes, aus einer vollständigen geistigen Verarbeitung des Stoffs hervorgegangenes, in keinem Punkte lückenhaftes Wissen, bei ausgezeichneter Klarheit der Begriffe und der Befähigung, sich mündlich und schriftlich treffend und gewandt darüber auszudrücken. Für jede bestimmte Aufgabe macht sich eine höhere Auffassung bemerkbar, als nach

dem allgemeinen Standpunkte der Klasse gefordert werden kann; die berechtigten Erwartungen sind in jeder Beziehung übertroffen.

Gut.

Wohlgeordnetes, doch nicht lückenfreies Wissen; Klarheit der Begriffe ist im Allgemeinen vorhanden, auch spricht sich eine geistige Verarbeitung des Stoffes, noch durch sichern und präcisen Ausdruck, bei mündlicher oder schriftlicher Erörterung irgend eines einschlagenden Themas aus. Die berechtigten Erwartungen sind noch reichlich erfüllt.

Befriedigend.

Das Wissen ist nicht in allen Punkten sicher, auch häufig ohne Zusammenhang. Neben klaren und richtigen Begriffen finden sich auch unrichtige und verworrene, doch sind die Ersteren noch überwiegend. Im Durchschnitt können daher die Forderungen, zu welchen der Standpunkt der Klasse berechtigt, noch soeben als erfüllt angesehen werden.

Nicht hinreichend.

Ungeordnetes, lückenhaftes Wissen, die unklaren und falschen Begriffe sind überwiegend; das Geleistete ist entschieden unter dem, was bei gewöhnlichen Fähigkeiten, nach dem Gange des Unterrichts und dem Standpunkte der Klasse im Allgemeinen, gefordert werden kann.

Ganz ungenügend.

Sehr mangelhaftes und verworrenes Wissen. Gänzlicher Mangel an Theilnahme oder Fähigkeit haben die Leistung zu einer so dürftigen gestaltet, daß der Zweck des Unterrichts als gänzlich verfehlt betrachtet werden muß. —

Zur leichtern Manipulation der Prädikate sind denselben Zahlenwerthe beigelegt, welche in aufsteigender Ordnung von 1 = ganz ungenügend, bis 9 = vorzüglich gut reichen, mithin für jedes der Haupt- und Zwischen-Prädikate von unten nach oben, gegen das unmittelbar vorhergehende um 1 wachsen. —

Aus den bisherigen Erörterungen der Censur-Skala folgt nun, daß das Prädikat „befriedigend" dasjenige ist,

welches ein Schüler durchschnittlich erreichen muß, um den Anforderungen seiner Klasse grade noch zu entsprechen und zum Uebertritt in den nächst höheren Coetus noch geeignet zu erscheinen.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Lehrer über die mit den verschiedenen Censur-Ausdrücken zu verbindenden Begriffe mit sich selbst ganz ins Klare und untereinander in Uebereinstimmung zu kommen suchen, damit möglichst alle Urtheile aus einer gleichmäßigen Würdigung hervorgehen, und wirklich als der Ausdruck einer so gut wie einheitlichen Beurtheilung angesehen werden können.

E. Vervollständigung der Censurbücher.

a. Durch besondere Bemerkungen der Lehrer.

§. 6.

Wenn jedoch ein näheres Eingehen auf die Individualität und eine genauere Charakterisirung der Schüler, als die vorgeschriebene allgemeine Censur-Skala (§. 4.) gestattet, in vielen Fällen nothwendig, in anderen sehr wünschenswerth ist, in allen aber als besonderer Beweis der Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Lehrer der dankbaren Anerkennung der höheren Behörden gewiß sein kann; so ist jedem einzelnen Lehrer zur Beifügung solcher besonderen kurzen Berkungen, in der letzten Rubrik des Schemas und der Querspalten desselben, ein zureichender, wenn auch an und für sich betrachtet, etwas beschränkter Raum gelassen.

Dergleichen Bemerkungen sind nothwendig.

aa) Wenn das auffallende Zurückbleiben einzelner Schüler und die muthmaßlichen Ursachen desselben, dem Lehrer nach seinem gewissenhaften Ermessen, die Verpflichtung auferlegen, sich gegen den Uebertritt in den nächst höhern Coetus oder gar für die Entfernung von der Schule zu erklären, in welchen Fällen er sich in gedrängter Kürze mit über jene Ursachen (Mangel an Fleiß, an Fähigkeiten oder genügender Vorbildung) und zugleich darüber auszusprechen hat,

ob und für welche dieser Schüler sich von einem nochmaligen Besuche desselben Coetus, oder von der späteren Wiedereinberufung zur Schule, ein befriedigender Erfolg erwarten lasse.

Solche Bemerkungen sind endlich wünschenswerth:

bb) in allen, allerdings nicht häufig zu erwartenden Fällen, wo schon die Schule und das Verhalten der Schüler während des Unterrichts und bei den Prüfungen Gelegenheit darbietet, an ihnen den vorzugsweisen Besitz oder den gänzlichen Mangel solcher Eigenschaften zu erkennen, welche deren dereinstige practische Berufstüchtigkeit als Soldaten wesentlich verbürgen, mithin ausnahmsweise auch geeignet sind, einen zum Theil mangelhaften Erfolg des Unterrichts wieder aufzuwiegen, als z. B. Gewandheit und Gegenwart des Geistes, Besonnenheit und rasche Entschlossenheit u. s. w., und es wird solchen Bemerkungen um so größeres Gewicht beizulegen sein, je mehr Lehrer in denselben übereinkommen.

b. Durch das Urtheil der Direction.

§. 7.

Das Urtheil über die Dienstführung und das sittliche Benehmen der Schüler wird von der Direction, unter Berücksichtigung des von ihnen mitgebrachten Dienstzeugnisses, und auf Grund ihres Gesammtverhaltens, in der betreffenden Rubrik des Censurbuchs eingetragen. Auch liegt der Direction die Ausfüllung der Rubriken: „versäumte Lehrstunden und Uebungstage" nach den darüber geführten Journalen ob.

c. Durch die Studien-Commission.

§. 8.

Die auf vorbeschriebene Art ausgefüllten Censurbücher werden nunmehr der Studien-Commission vorgelegt, welche die Special-Censuren in eine allgemeine Censur zusammenfaßt. Diese allgemeine Censur bezieht sich auf die Fähig-

keiten und den Fleiß im Allgemeinen, sowie auf das summarische Ergebniß der Leistungen.

Insofern nun aber aus den Leistungen, die Befähigung des Schülers für sein Fach insbesondere erkannt und beurtheilt werden soll, und nicht alle Unterrichtszweige hierauf einen gleichen Einfluß haben, ist es nöthig, dieselben für die

Berufskenntnisse,
Hülfskenntnisse und
Kunstfertigkeiten

zu trennen. Bei der den Berufskenntnissen beizumessenden überwiegenden Wichtigkeit wird es, um möglichen Vernachlässigungen untergeordneter Disciplinen zu begegnen, immer gerathen bleiben, deren Umfang beim Beginn des Gesammt-Cursus weiter, als der scharf begrenzte Begriff der Berufskenntnisse eigentlich gestattet, auszudehnen. Diese letzteren werden jedoch beim weiteren Vorschreiten des Cursus naturgemäß und allmälig die Thätigkeit des Schülers immer ausschließlicher in Anspruch nehmen und dadurch für den dritten Coetus auf die Artillerie, die Fortification und die Mathematik beschränkt werden, wie solches die Formulare A, B und C der Censurbücher und die in dieser Hinsicht darin getroffene Eintheilung der verschiedenen Disciplinen des Unterrichts, näher nachweisen.

F. Allgemeine Censur.

a. Censur-Scala für dieselbe.

§. 9.

Die Censur-Scala für die allgemeine Censur ist ganz dieselbe, wie für die specielle.

b. Ausmittelungsweise derselben.

§. 10.

Den Special-Censuren der Lehrer werden die ihnen nach der im §. 4. angegebenen Scala zukommenden Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 beigeschrieben. Diese Zahlen werden sodann bei den Berufskenntnissen, Hülfskenntnissen und Kunstfertigkeiten, wie in den drei, die Fä-

higkeiten, den Fleiß und die Leistungen der Schüler angebenden Rubriken in sich addirt und aus ihnen das arithmetische Mittel genommen. Je nachdem dasselbe aus 3, 4, 5 oder mehreren Zahlen gezogen worden ist, wird es außer der ganzen Zahl noch einen Bruch enthalten können. Dieser Bruch wird so, wie ihn die Division ergiebt, genau eingetragen, um hiernach auch noch Schüler mit einander vergleichen zu können, deren einzelne Censuren gleich erscheinen, oder einander wenigstens nahe kommen. — Was den Einfluß dieser Bruchtheile auf den wörtlichen Ausdruck der Haupt-Censuren betrifft, so wird hierdurch festgesetzt, daß:

1. Brüche, welche $\frac{1}{2}$ oder kleiner sind, ganz außer Acht gelassen werden,
2. Brüche, welche dagegen größer als $\frac{1}{2}$ sind, als ein Ganzes gerechnet werden, und daher das nächst höhere Censur-Prädikat ergeben.

Das diesem Zahlenwerthe entsprechende Censurwort wird sodann in die Querspalte „im Allgemeinen" mit rother Dinte eingetragen.

§. 11.

Behufs der Ausfüllung der, die Fähigkeiten, den Fleiß und die Leistungen betreffenden Querspalten der allgemeinen Censur, wird:

a) für die Fähigkeiten das arithmetische Mittel aus allen einzelnen Special-Censuren; über die Wissenschaften auf gleiche Weise, wie im vorigen §. angegeben, gezogen; die Censuren in den Kunstfertigkeiten bleiben also hierbei unberücksichtigt;
b) für den Fleiß wird dagegen der Durchschnitt von allen einzelnen Special-Censuren, mit Einschluß der über die Kunstfertigkeiten, genommen; endlich werden
c) in die nach §. 8. subdividirte Spalte „Leistungen", die nach Schema A, B und C bereits ermittelten Durchschnitts-Censuren für Berufswissenschaften, Hülfswissenschaften und Leistungen eingetragen.

§. 12.

Die Censuren über die praktischen Uebungen, werden auf gleiche Weise eingetragen und zusammengefaßt. Die allgemeine Censur über die Leistungen bei den praktischen Uebungen, wird auch in der entsprechenden Querspalte des Censurbuchs und zwar über die Berufs-Kenntnisse und Kunstfertigkeiten für den theoretischen Unterricht mit übertragen, um die in diesem zu gewährende Gesammt-Uebersicht zu vervollständigen.

c. Erläuterungen derselben.

§. 13.

Da aus der allgemeinen Censur nichts Bestimmtes über die Tüchtigkeit der Schüler in den einzelnen Unterrichtszweigen hervorgeht, dieselbe also unbeschadet des allgemeinen Ueberblicks, den sie zu gewähren bestimmt ist, in einzelnen Beziehungen einer Ergänzung bedürftig werden kann, so wird in der Rubrik „Erläuterungen" derjenigen Unterrichtszweige besonders Erwähnung gethan, in welchen derselbe in der speciellen Censur bedeutend anders, als in der summarischen, geschildert worden ist, z. B. wenn die Leistungen eines Schülers in der allgemeinen Censur für die Berufskenntnisse nur mit befriedigend, in der speciellen Censur für die Artillerie aber mit sehr gut bezeichnet sind, so wird in der Rubrik: „Erläuterungen": „Artillerie sehr gut" gesetzt.

d. Besondere Bemerkungen der Studien-Commission.

§. 14.

Es wird hiernach die Abfassung der allgemeinen Censur für die Studien-Commission zwar ein größtentheils mechanisches Verfahren, dessen Zuverlässigkeit jedoch auf der gewissenhaften und richtigen Beurtheilung der Schüler durch die Lehrer beruht, da diese letzteren vorzugsweise Gelegenheit haben, die Schüler genugsam kennen zu lernen, um mit Sicherheit ein richtiges Urtheil über dieselben abgeben zu können.

Nichtsdestoweniger bleibt es die Pflicht der Studien-Commission, und insbesondere des Präses derselben, der als Director der Schule Gelegenheit hat, sich über die Subjectivität jedes einzelnen Schülers ein vollständiges Urtheil zu bilden; die Urtheile der Lehrer zu prüfen und, wo sie sich mit denselben nicht einverstanden erklären kann, wie auch in dem Falle, wenn die auf vorbeschriebene Art ausgemittelte allgemeine Censur, in vergleichender Beziehung des individuellen Werthes der Schüler, den einen oder andern derselben nach dem eigenen gewissenhaften Dafürhalten der Studien-Commission, über dessen Verdienst oder Schuld begünstigen oder benachtheiligen sollte: solche auf die eine oder andere Weise angemessen zu modificiren, und mit ihrer Ueberzeugung in Einklang zu bringen.

Dies wird lediglich nach dem eigenen Ermessen der Commission, theils durch Rücksprache mit den betreffenden Lehrern, in besonderen Fällen und nach Befinden der Umstände, wohl auch durch Anordnung einer partiellen Prüfung solcher Schüler, theils mit Rücksicht auf die besondere Individualität eines Schülers und seine vielleicht vorherrschende Neigung oder Anlage für einen oder den anderen Unterrichts-Gegenstand zu bewirken sein. Bei den Schülern des ersten Coetus ist es der Commission selbst unbenommen, auf den Inhalt der mitgebrachten Dienstzeugnisse zurückzugehn.

§. 15.

Die Gründe für eine solche Modification müssen in der Rubrik „Anmerkung" der allgemeinen Censur, näher auseinander gesetzt werden und ist hier zugleich der Ort, wo die Studien-Commission diejenigen Bemerkungen, zu welchen sie in der §. 8. angedeuteten Beziehung über einen oder den andern Schüler sich veranlaßt findet, zur Sprache zu bringen hat, sowie derselbe denn auch von der Direction in den Fällen angemessen zu benutzen ist, wo das dienstliche oder sittliche Verhalten eines Schülers zu besonderen Rügen oder Bemerkungen Anlaß geben sollte.

3. Formelle Bestimmungen und Termine für die Abgabe der Censuren.

§. 16.

Die Abgabe der Censuren der Lehrer über die Leistungen der Schüler im theoretischen Unterrichte, findet für jeden Coetus in einer Conferenz der betreffenden Lehrer unter dem Vorsitz des Directors, statt.

Diese Lehrer-Conferenz dient zugleich dazu, daß jeder Lehrer die Urtheile seiner Collegen über die einzelnen Schüler kennen lernt, und dadurch in den Stand gesetzt wird, das eigene zu vervollständigen, auch wohl in zweifelhaften Fällen zu berichtigen.

Eine gegenseitige Besprechung führt, wie die Erfahrung gelehrt hat, am sichersten zu dem eigentlichen Zwecke, ein sicheres und wohlbegründetes Urtheil über jeden Schüler zu erlangen, weshalb es der Direction gestattet ist, eine Berathung mit den Lehrern auch außer den Censur-Terminen anzuberaumen, wenn besondere Veranlassungen dazu vorliegen.

§. 17.

Die Termine zu den eigentlichen Censur-Conferenzen, finden in der Mitte des letzten Monats jeden Vierteljahres für jeden Coetus statt.

§. 18.

Die Abgabe der Special-Censuren über die praktischen Uebungen, erfolgt in einer, im Monat October anzuordnenden Conferenz der betreffenden Lehrer.

§. 19.

Der Director der Schule ordnet diese Lehrer-Conferenzen zu rechter Zeit an, und ladet die Lehrer dazu ein. Nur in sehr dringenden Fällen würde die Abwesenheit eines Lehrers bei denselben, durch eine besondere Anzeige an den Director zu entschuldigen sein.

§. 20.

Die von den Lehrern abgegebenen Special-Censuren und besonderen Bemerkungen, werden in der Conferenz

durch den Protokollführenden in das Censurbuch eingetragen; ebendies geschieht in Bezug auf die Zulassung zum Officier- resp. Berufs-Examen, durch den einfachen Ausspruch eines Ja oder Nein.

§. 21.

Auf der letzten Seite des Buchs beglaubigt jeder Lehrer die von ihm abgegebenen Urtheile in der entsprechenden Querspalte, sub rubro „Bemerkungen" durch seine Namens-Unterschrift.

---

4. Wirkungen des Censur-Verfahrens.

§. 22.

Hierauf Bezug habende allgemeine Andeutungen liegen schon in den voranstehenden §§. 1 und 6, noch mehr aber in den Verpflichtungen, welche der Direction und Studien-Commission durch die Vorschrift zur weitern Ausführung der Grundzüge der Schulverfassung, hinsichtlich der Beurtheilung der Schüler und der auf diese Urtheile zu gründenden Vorschläge, auferlegt werden. Zur Erläuterung und weitern Ausführung dieser Andeutungen dienen die nachstehenden Bestimmungen.

A. Für das Ausscheiden der unfähigen Schüler.

§. 23.

Das Urtheil über die Qualifikation für den Schulbesuch der in den ersten Coetus neu aufgenommenen Schüler, wird mit der ersten Quartal-Censur verbunden.

Es wird dadurch diesem Censur-Termine eine besondere und hohe Wichtigkeit beigelegt. Denn da sonach der Ausfall dieser Censur, über die Beibehaltung der bis dahin nur versuchsweise zugelassenen neuen Schüler entscheidet, so ist gewissermaßen den Lehrern selbst die Purification ihres Auditoriums von Elementen, die dem gedeihlichen Fortschreiten der Gesammtheit nur hinderlich zu werden drohen,

in die eigene Hand gegeben. Zum Besten der Anstalt und der an derselben betheiligten beiden Waffen, ja, im wohlverstandenen Interesse der jungen Leute selbst, muß daher gefordert werden, daß die Lehrer von diesem ihnen dargebotenen Mittel zur Förderung der Schulzwecke, einen gewissenhaften und durch keine Nebenrücksicht behinderten Gebrauch machen. Nur in diesem Falle kann dasselbe seinem Zwecke entsprechen und die nützliche Wirkung haben, daß das drohende Uebel noch dicht an der Quelle abgeleitet werde.

B. Für die Beförderung der Schüler zu Portepeefähnrichen und die Zulassung derselben zum Officier- und Berufs-Examen, behufs ihres Aufrückens in die höheren Klassen.

§. 24.

Für die zur Fortsetzung ihrer Laufbahn und des Schulbesuchs geeignet befundenen Schüler des ersten Coetus, hat die erste Quartal-Censur die weitere Wirkung, daß dieselben den resp. General-Inspectionen Seitens der Studien-Commission zur Beförderung zu Portepeefähnrichen empfohlen werden. Es wird diesen Eingaben zugleich eine Rangirungsliste beigefügt, worin die Vorzuschlagenden gemäß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1850 zunächst nach dem Datum des Zeugnisses der Reife, wo dieser aber gleich ist, nach dem ihrer Dienstzeit, resp. ihres Lebensalters geordnet sind.

§. 25.

Im Uebrigen setzt die Schul-Verfassung ein allmäliges, aber stetiges Fortschreiten in der Ausbildung und ein dadurch bedingtes periodisches Aufrücken jedes Schülers vom niedrigsten bis zum obersten Coetus, als Regel voraus.

Die Ausnahmsfälle von dieser Regel ergeben sich aus nachstehenden Bestimmungen:

1. Nach den Festsetzungen der Schul-Verfassung, ist das Aufrücken aus dem ersten in den zweiten Coetus, wesentlich von dem Bestehen der Officier-Prüfung, das aus dem zweiten in den dritten Coetus, von dem

Bestehen des ersten Theils der Berufs-Prüfung abhängig.

Die Zulassung eines Schülers zum Officier-Examen, resp. zum ersten Theile der Berufs-Prüfung, wird nun dadurch bedingt, daß:

a) die aus den Special-Censuren des letzten Unterrichts-Quartals ermittelte allgemeine Censur über seine Leistungen in den Berufskenntnissen, Hilfs-Kenntnissen und Kunstfertigkeiten, und zwar in jeder dieser 3 Haupt-Rubriken mindestens „befriedigend" laute und daß außerdem mindestens dieses Prädikat auch seinen Leistungen in der Mathematik und Artillerie, sofern der Schüler Artillerist ist, oder in der Mathematik und Ingenieur-Kenntniß, wenn er Ingenieur ist, zuerkannt werden könne. Daß ferner

b) die Dienstführung und das sittliche Benehmen wenigstens mit „gut" bezeichnet sei.

2. Hierbei bleibt zu beachten, daß auf gute Fähigkeiten bei etwas geringerem Fleiße, wenn sonst nur die Leistungen gut sind, und im Uebrigen die erforderliche Qualification nicht mangelt, mehr Gewicht zu legen ist, als auf größeren Fleiß bei beschränkten Fähigkeiten.

3. Schüler, welche den sub 1. ausgesprochenen Bedingungen nicht entsprechen, können nur in dem Falle zum nochmaligen Besuch desselben Coetus zugelassen werden; wenn:

a) ihre Dienstführung und ihr sittliches Benehmen mindestens mit „gut" bezeichnet sind, und

b) weder Mangel an Fleiß noch an Fähigkeiten, sondern andere unverschuldete Ursachen ihren geringen Leistungen zu Grunde liegen.

Diese zu ihren Gunsten sprechenden Gründe sind in den betreffenden Anträgen näher zu erörtern.

4. Die den Bedingungen sub 1 und 3 nicht entsprechenden Schüler, können nur zum Ausscheiden aus

der Schule und zur Zurücksendung zu ihrem Truppentheil vorgeschlagen werden, wobei die Studien-Commission die in der Geschäftsvorschrift für dieselbe §. 37. aufgestellten Normen zu beachten hat. Dabei versteht es sich von selbst:

5. daß die Zurücksendung eines Schülers auch zu jeder andern Zeit und im Laufe des Cursus, durch wesentliche Vernachlässigungen in moralischer oder dienstlicher Beziehung verschuldet und beantragt werden kann.

§. 26.

Für die Zulassung der Schüler des dritten Coetus zum zweiten Theile der Berufsprüfung sind zwar die Resultate der letzten Censuren, in der im vorigen §. angedeuteten Weise, ebenfalls maßgebend, jedoch mit dem Unterschiede, daß ein Schüler in der Regel nur wegen mangelhafter Führung von dieser Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Doch sind diejenigen im Voraus zu bezeichnen:

welchen das unbedingte Bestehen der Prüfung nicht zuzutrauen ist, weil sie analogen Bedingungen, wie im §. 25. 1a. gedacht wurden, nicht entsprechen; und unter ihnen wieder diejenigen,

für welche sich Gründe finden, sie zum nochmaligen Besuche des dritten Coetus zu empfehlen.

Die die Prüfung Bestehenden erhalten durch Entscheidung des Curatoriums das Zeugniß der Reife zum Artillerie- resp. Ingenieur-Officier durch die verordnete Prüfungs-Commission ausgefertigt.

Die Nichtbestandenen bekommen dagegen von der Schuldirection, nach Maßgabe der von den Betreffenden erworbenen letzten Quartal-Censur, ein Abgangs-Zeugniß ausgestellt. —

Der Inspection der Schule wird durch die Prüfungs-Commission von dem Ausfall der Prüfung, entsprechend dem §. 25. der Vorschrift für die Berufsprüfung, Kenntniß gegeben.

5. Bekanntmachung und Einreichung der Censuren.

A. An die Schüler.

§. 27.

Nach jedem Vierteljahre werden die Censuren über die Leistungen und Führung den Schülern jedes Coetus durch den Director bekannt gemacht.

Dies geschieht mündlich in öffentlicher Versammlung unter der Nummer, welche jedem Schüler ohne Mitwissen der Uebrigen zugetheilt worden ist, nachdem vorher eine nach den Wissenschaften geordnete Zusammenstellung sämmtlicher Censurprädikate vorgelesen worden, damit jeder Schüler das Verhältniß seiner Censuren zum Ganzen erkenne. Nur diejenigen Schüler sind dabei namentlich zu bezeichnen, welche sich durch ihren Fleiß und ihr ganzes Verhalten besonders ausgezeichnet haben und einer öffentlichen Belobung für würdig erachtet worden sind.

Im ersten Coetus werden dagegen auch diejenigen Schüler öffentlich zu nennen sein, welche auffallend schlechte Censuren erhalten haben. Die Direction wird übrigens nicht verabsäumen, diesen Akt der Mittheilung der Censuren im Allgemeinen wie im Besonderen, so fruchtbringend als möglich zu machen, theils durch angemessene Benutzung der von den Lehrern aufgestellten besonderen Bemerkungen, theils durch Hinweisung auf die dem Censurverfahren beigelegten, für die Schüler höchst wichtigen Folgen.

B. An die höheren Behörden.

(Haupt-Censurliste.)

§. 28.

Da die Censurbücher zum fortlaufenden, sowie zu späterem angemessenen Gebrauch bei der Schule sorgfältig aufbewahrt bleiben müssen, so wird der Inspection der Schule zur Weiterbeförderung an das Curatorium der wesentliche Inhalt derselben durch die Haupt-Censurlisten,

Schema E., F. und G., mit Beachtung der nachstehenden Bestimmungen eingereicht.

1. Die Haupt-Censurliste enthält in gedrängter Uebersicht alle Angaben des Censurbuchs und muß namentlich in der letzten zu Bemerkungen bestimmten Rubrik, die zur näheren Charakteristik der Einzelnen vorhandenen besonderen Notizen mit umfassen.
2. Für jeden Coetus werden 2 Haupt-Censurlisten angelegt, die eine von den Schülern der Artillerie, die andere von den Schülern des Ingenieur-Corps.
3. Jede dieser Listen zerfällt demnächst in 2 Abtheilungen, nach Maßgabe des in §§. 24 und 25 vorgeschriebenen Verfahrens; in der ersteren werden die Schüler aufgeführt, die zum Uebertritt in den folgenden Coetus (und beim zweiten und dritten Coetus zur Ablegung des betreffenden Theils des Berufsexamens) geeignet erachtet worden sind, in der zweiten die, welche zum nochmaligen Besuch desselben Coetus vorgeschlagen werden.
4. Diejenigen Schüler, deren Ausscheiden von der Schule grundsätzlich (§. 25. 4. 5.) befürwortet werden muß, können von der Liste ausfallen, da in diesem, wie in jedem andern Falle, wo die Entfernung eines Schülers beantragt wird, eine vollständige Abschrift seiner Folie im Censurbuch beigebracht werden muß.
5. Die Haupt-Censurlisten des ersten Coetus werden mit den Vorschlägen zur Beförderung der Schüler zu Portepeefähnrichen Ende December jeden Jahres eingereicht. Mit dem Schlusse des theoretischen Lehrlaufs — Ende Juni — geschieht die Einreichung derselben von allen drei Coeten durch die Inspection an das Curatorium, und außerdem werden an die einzelnen Ingenieur-Inspectionen und Artillerie-Regimenter betreffende Auszüge aus den Listen des zweiten und dritten Coetus mitgetheilt, damit diese Kenntniß von den Leistungen der zu ihnen gehörenden Schüler erhalten. Doch können diese Mitthei-

lungen in Betreff der Schüler des zweiten Coetus erst nach Beendigung der praktischen Uebungen desselben, das heißt, erst gegen den 1. October erfolgen.

§. 29.

Von den im Officier-Examen bestandenen Portepeefähnrichen werden die Auszüge aus den Censurlisten an die General-Inspection des Ingenieur-Corps und an die Artillerie-Regimenter rechtzeitig geschickt, da sie dem vorschriftsmäßigen Wahlverfahren zur Grundlage dienen müssen.

Berlin, den 28. Februar 1854.

W. Adalbert. **Brese,**
Generallieutenant.

nlage A.

Erster

Portepeefähnrich (resp. Unterofficier, Bombardier, Oberpionir)

Kenntnisse und Kunstfertig- keiten.	Lehrgegenstände.	Fähigkeiten.	Fleiß.	Leistungen.
Berufs-Kenntnisse.	Artillerie.			
	Allg. Ing.-Kenntnisse.			
	Elem. Taktik.			
	Mathematik.			
	Dienstkenntniß.			
	Theorie des Zeichnens und Aufnehmens.			
	Im Allgemeinen.			
Hilfs-Kenntnisse.	Französische Sprache			
	Geometr. Zeichnen.			
	Im Allgemeinen			
Kunstfertig-keiten.	Planzeichnen.			
	Freies Handzeichnen.			
	Im Allgemeinen.			

Allgemeine Censur.

		Urtheil.	Erläuterungen.
Fähigkeiten	im Allgemeinen.		
Fleiß			
Leistungen in den	Berufskenntnissen.		
	Hilfskenntnissen.		
	Kunstfertigkeiten.		
Dienstführung u. sittl. Benehmen.			

Coetus.

N. N. des Nten Artillerie-Regiments (der Nten Pionir-Abtheilung).

Zulassung zum Officier-Examen.	Versäumte Lehrstunden wegen				Bemerkungen.
	Krankheit.	Arrest.	Urlaub.	Ausbleiben.	

Anmerkung.

Anlage B.

Zweiter

No. . . Seconde-Lieutenant (Portepeefähnrich) N. N. von dem N[ten]

Kenntnisse und Kunstfertigkeiten.	Lehrgegenstände.	Fähigkeiten.	Fleiß.	Leistungen.
Berufs-Kenntnisse.	Artillerie.			
	Besond. Ing.-Kenntn.			
	Gesch. d. Kriegskunst.			
	Mathematik.			
	Physik.			
	Im Allgemeinen.			
Hilfs-Kenntnisse.	Französische Sprache.			
	Geometr. Zeichnen.			
	Im Allgemeinen.			
Kunstfertigkeiten.	Artillerie-Zeichnen.			
	Art.-Constr.-Zeichnen.			
	Fortificat. Zeichnen.			
	Planzeichnen.			
	Architect. Zeichnen.			
	Freies Handzeichnen.			
	Im Allgemeinen.			

Allgemeine Censur.

		Urtheil.	Erläuterung.
Fähigkeiten	im Allgemeinen.		
Fleiß			
Leistungen in den	Berufskenntnissen.		
	Hilfskenntnissen.		
	Kunstfertigkeiten.		
Dienstführung u. sittl. Benehmen.			

Coetus.

Artillerie-Regiment (der Nten Ingenieur-Inspect. resp. Pion.-Abthl.)

Zulassung zu den ersten Theil der Berufsprüfung.	Versäumte Lehrstunden wegen				Bemerkungen.
	Krankheit.	Arrest.	Urlaub.	Ausbleiben.	

Anmerkung.

Anlage C.

Dritter

No. Seconde-Lieutenant N. N. von dem Nten

Kenntnisse und Kunstfertigkeiten.	Lehrgegenstände.	Fähigkeiten.	Fleiß.	Leistungen.
Berufs-Kenntnisse.	Artillerie.			
	Ausschl. Ing.-Kennt.			
	Wasserbau.			
	Mathemat. 1. Abth.			
	Mathemat. 2. Abth.			
	Chemie.			
	Chem. appl. Uebungen.			
	Im Allgemeinen.			
Hilfs-Kenntnisse.	Französische Sprache.			
	Pferdekenntniß.			
	Im Allgemeinen.			
Kunstfertigkeiten.	Artillerie- und Artillerie-Constructions-Zeichnen.			
	Angew. Fortif.-Zeichn.			
	Planzeichnen.			
	Architect. Zeichnen.			
	Im Allgemeinen.			

Allgemeine Censur.

		Urtheil.	Erläuterung.
Fähigkeiten	im Allgemeinen.		
Fleiß	im Allgemeinen.		
Leistungen in den	Berufskenntnissen.		
	Hilfskenntnissen.		
	Kunstfertigkeiten.		
Dienstführung u. sittl. Benehmen.			

Coetus.

Aritillerie-Regiment (N[ter] Ingenieur-Inspection.)

Versäumte Lehrstunden wegen				Bemerkungen.
Krankheit.	Arrest.	Urlaub.	Ausbleiben.	

Anmerkung.

Anlage D.

Schema zu den Censurbüchern für die

№	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Anlagen.	Eifer.	Leistungen.	Dienstliches Benehmen.	Anlagen.	Eifer.	Leistungen.	Dienstliches Benehmen.	Anlageu.	Eifer.	Leistungen.	Dienstliches Benehmen.

Erläuterungen. 1) Da dies Schema für alle drei Coeten gelten soll, so ist die Bezeich-
dem Ceusurbuche eines jeden Coetus ausgeführt.

2) In der Rubrik „Bemerkungen" wird jeder Lehrer in der betreffenden
Direction wird demnächst die Rubik „Versäumte Uebungstage" mit

practischen Uebungen aller drei Coeten.

Anlagen.	Eifer.	Leistungen.	Dienstliches Benehmen.	Allgemeine Censur. Anlagen.	Eifer.	Leistungen.	Dienstliches Benehmen.	Versäumte Uebungstage wegen Krankheit.	Arrest.	Urlaub.	Ausbleiben.	Bemerkungen.

nung der höchstens 4 Uebungszweige, welche jeder Coetus hat, hier fortgelassen und wird in

Spalte bei jedem Schüler eintragen, wie viel Tage seiner Uebung er versäumt hat. Die Bezug auf die Veranlassung dazu ausfüllen.

Anlage E.

Haupt=

für den ersten Coetus der vereinigten

Charge.	Vor- und Zunamen.	Hat Censuren erhalten in den										Allgemeine				
		Berufskenntnissen.						Hilfs=Kenntnissen.		Kunstfertigkeiten.		Leistungen in den			Im Allgemeinen.	
		Artillerie.	Allgemeine Ingenieur=Kenntniß.	Elem. Taktik.	Mathematik.	Dienstkenntniß.	Theorie d. Zeichnens u. Aufnehm.	Französische Sprache.	Geometrisches Zeichnen.	Planzeichnen.	Freihandzeichnen.	Berufskenntnissen	Hilfskenntnissen.	Kunstfertigkeiten.	Fähigkeiten.	Fleiß.

Censurliste

Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Censur. Dienstführung und sittliches Benehmen.	Hat versäumt Lehrstunden und Uebungstage wegen				Bemerkungen.
	Krankheit.	Arrest.	Urlaub.	Ausbleiben.	

Anlage F.

Haupt=

für den zweiten Coetus der vereinigten

Charge.	Vor- und Zunamen.	Hat Censuren erhalten in den											
		Berufskenntnissen.					Hilfs=Kennt=nissen.		Kunstfertigkeiten.				
		Artillerie.	Besondere Ingenieur=Kenntniß.	Geschichte der Kriegskunst.	Mathematik.	Physik.	Französische Sprache.	Geometrisches Zeichnen.	Artill.-Zeichnen u. Art.Const.-Zeichn.	Fortif.-Zeichnen.	Planzeichnen.	Architect. Zeichn.	Freihandzeichnen.

Censurliste

Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Allgemeine Censur.						Hat versäumt Lehrstunden und Uebungstage wegen				Bemerkungen.
Leistungen in den			Im Allgemeinen.		Dienstführung und sittliches Benehmen.					
Berufskenntnissen.	Hilfskenntnissen.	Kunstfertigkeiten.	Fähigkeiten.	Fleiß.		Krankheit.	Arrest.	Urlaub.	Ausbleiben.	

Anlage G.

Haupt-

für den dritten Coetus der vereinigten

Charge.	Vor- und Zunamen.	Hat Censuren erhalten in den													
		Berufskenntnissen.							Hilfs-Kennt-nissen.		Kunstfertigkeiten.				
					Mathematik.										
		Artillerie.	Ausschließl. Ingenieur-Kenntn.	Wasserbau.	1. Abthlg.	2. Abthlg.	Chemie.	Chem. applic. Uebungen.	Französische Sprache.	Pferdekenntniß.	Artill.-Zeichnen u. Art.-Const.-Zchn.	Fortif.-Zeichnen.	Planzeichnen.	Architect.-Zeichn.	

Censurliste

Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Allgemeine Censur.						Hat versäumt Lehrstunden und Uebungstage wegen				Bemerkungen.
Leistungen in den			Im Allgemeinen.		Dienstführung und sittliches Benehmen.					
Berufskenntnissen.	Hilfskenntnissen.	Kunstfertigkeiten.	Fähigkeiten.	Fleiß.		Krankheit.	Arrest.	Urlaub.	Ausbleiben.	

III.

Geschäfts-Vorschrift

für die Lehrer.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1.

Jedem zur Mitwirkung bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule berufenen Lehrer werden zuvörderst, nächst der gegenwärtigen Vorschrift,

a) die Grundzüge der Verfassung und Einrichtung der veinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, ferner die Vorschriften:

b) zur Abhaltung der Prüfungen, und

c) zur Abfassung der Censuren, deßgleichen

d) der allgemeine Unterrichtsentwurf der seinerseits zu übernehmenden Disciplin,

zur Einsicht und Erwägung vorgelegt. Durch seinen Amtsantritt geht derselbe daher die Verbindlichkeit ein, den darin enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen. Zu dem Ende wird ihm auch ein Exemplar jeder der gedachten Vorschriften zu seinem Dienstgebrauch, unter Vorbehalt der Rückgewähr bei seinem dereinstigen Abgange, ausgehändigt.

---

1. Stellung und Verhältnisse der Lehrer.

A. Zu den Schulbehörden.

a. Zum Curatorium.

§. 2.

Die Schule steht unter der oberen Leitung der jedesmaligen Chefs der Artillerie und des Ingenieur-Corps als Curatoren derselben.

b. Zur Inspection.

§. 3.

Unter diesem führt ein Artillerie- oder Ingenieur-Inspecteur als Inspecteur die obere Aufsicht über alle die Schule betreffenden Verhältnisse und Geschäfte.

c. Zur Direction.

§. 4.

Die besondere Verwaltung der Anstalt ist der Direction anvertraut und diese einem höhern Stabsoffizier der Artillerie oder des Ingenieur-Corps übertragen. Da der Director hiernach auch für die Aufrechthaltung der Schulordnung verantwortlich ist, so sind die Lehrer ihm in dieser Hinsicht zunächst untergeordnet und empfangen alle die Schulordnung betreffenden Verfügungen durch ihn. Für die Militairlehrer ist derselbe auch in militairischer Hinsicht der nächste und unmittelbare Dienstvorgesetzte. In gleichem subordinirtem Verhältniß zu ihm stehen die Offiziere der Artillerie oder des Ingenieur-Corps, welche als Directions-Offiziere bei der Schule angestellt sind, und sowohl die nöthige Controlle über die Schüler zu halten, als auch für die Ausführung und Handhabung der, die Schulordnung betreffenden Geschäfte zu sorgen haben. — Der Director wird in seiner Geschäftsführung von einem dazu commandirten Hauptmann unterstützt.

d. Zur Studien-Commission.

§. 5.

In Betreff der Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts steht dem Director eine Studien-Commission zur Seite, welche nächst diesem, als ihrem Vorsitzenden, aus besonders von dem Curatorium dazu ernannten Mitgliedern zusammengesetzt ist, zu denen in der Regel auch die ersten Lehrer der Artillerie, der Befestigungskunst und der Mathematik zugezogen werden. In Allem, was auf den Unterricht Bezug hat, ist demnach die Studien-Commission die

unmittelbar vorgesetzte Behörde sämmtlicher Lehrer der Anstalt, welche danach verpflichtet sind, ihren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 6.

Alle Eingaben und Anträge der Lehrer, den Unterricht betreffend, sind daher zunächst an die Studien-Commission zu richten, von welcher ihnen auch die darauf erfolgenden Bescheide, Bemerkungen, sowie alle diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen der höheren Behörden zugehen.

§. 7.

Vorschläge zu Veränderungen in den Vorschriften über den Unterricht insbesondere, welche sowohl vom Lehrer selbst als von der Studien-Commission ausgehen können, unterliegen daher im erstern Falle zunächst ihrer Erwägung, und sind im letztern Falle, nicht ohne vorangegangene Zuziehung und gutachtliche Aeußerungen des betreffenden Lehrers, zur Entscheidung der höhern Behörde zu bringen.

Die bei dergleichen Veranlassungeu erforderliche Verständigung der Studien-Commission mit dem Lehrer, ist in der Regel durch mündliche Rücksprache des Vorsitzenden mit demselben, oder auch durch persönliche Berufung des Lehrers zu einer Sitzung der Commission, und nur in Ausnahmefällen durch schriftliche Erörterung herbeizuführen.

§. 8.

Da sich die Studien-Commission ununterbrochen in Kenntniß, sowohl von dem vorschriftsmäßigen Fortgange des Unterrichts, als von den Leistungen der Schüler zu erhalten hat, so sind alle Mitglieder derselben berechtigt und verpflichtet, den Vorträgen, Prüfungen rc. und praktischen Uebungen so oft beizuwohnen, als es ihnen möglich ist und sie es angemessen finden.

§. 9.

Sollte die Studien-Commission an dem Vortrage eines Lehrers etwas auszusetzen finden, so hat sie denselben durch den Vorsitzenden oder durch ein dazu abgeordnetes Mitglied, möglichst schonend von ihren Ausstellungen Kenntniß zu

geben und nur, wenn dies ohne Erfolg bleibt, höhern Orts davon Anzeige zu machen.

B. Zu den Schülern.

§. 10.

Sämmtliche Lehrer stehen als solche in dem Verhältniß des militairischen Vorgesetzten zu den Schülern.

§. 11.

Die Lehrer werden bemüht sein, durch Ernst und Bestimmtheit und vorzüglich durch strenge Gerechtigkeit ebenso sehr als durch stete Bereitwilligkeit, dem Schwächern nachzuhelfen, und durch milde Zurechtweisung bei Fehlern, die nicht aus Nachlässigkeit oder bösem Willen hervorgegangen sind, das volle Vertrauen der Schüler zu gewinnen.

§. 12.

Das Ehrgefühl der Letzteren muß überall beachtet und als vorzüglich wirksame Triebfeder benutzt werden, die Schüler zu ihrer Pflichterfüllung anzuhalten. Wenn der Lehrer es daher auch nicht immer in der Gewalt haben wird, jede Veranlassung zur öffentlichen Beschämung eines Schülers zu vermeiden, so wird er eine solche doch niemals absichtlich herbeiführen und vorkommenden Falles darauf bedacht sein, den entmuthigenden Charakter des Lächerlichen von ihr abzuwenden.

§. 13.

Wenn auch die Stellung des Lehrers und die Bestimmung des §. 10. ihm die geziemende Beantwortung jeder Frage zu verbürgen geeignet sind, die er, im Sinne des §. 10. der Vorschrift für die Abhaltung der Prüfungen, an einen seiner Schüler zu richten für nöthig findet, so bleibt die Beachtung des im vorstehenden §. empfohlenen Verfahrens für die Lehrer des zweiten, respective dritten Coetus, insbesondere mit Rücksicht auf den Offizier-Charakter ihrer Zuhörer, von doppelter Wichtigkeit und werden sie, aus gleichem Grunde, in dem dritten Coetus beim Eingehen auf mündliche Erläuterungen und Erörterungen ihres Vor-

trages, zu vermeiden bemüht sein, daß dieselben nicht den Charakter förmlicher Schulprüfungen annehmen.

§. 14.

Der Lehrer ist berechtigt und verpflichtet, jeden Schüler, der gegen die Schulordnung handelt, sich unaufmerksam zeigt oder mit Nebendingen beschäftigt, oder sonst durch unangemessenes Betragen Veranlassung zur Klage giebt, durch ernste Ermahnungen zu seiner Pflicht anzuhalten.

Wo diese Mittel nicht ausreichen, ist der Direction unverzüglich Anzeige zu machen, damit durch ungesäumtes kräftiges Einschreiten derselben, größeren Uebelständen, die daraus erwachsen würden, bei Zeiten vorgebeugt werde.

Verweise, insofern sie als wirkliche Strafen ausgesprochen werden, können nur von der Direction nach den darüber bestehenden Vorschriften ertheilt werden.

§. 15.

Bei jeder namentlichen Anrede eines Schülers ist zugleich seine Charge zu nennen.

---

2. Allgemeine Obliegenheiten und Berechtigungen der Lehrer.

§. 16.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, außer seinem unmittelbaren Lehrfache und nächst den ihm nach den Vorschriften über das Censurverfahren und die Prüfungen anheimfallenden Obliegenheiten, noch diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche ihm zur Vertretung anderer Lehrer in einzelnen ausfallenden Stunden, oder bei der Studien-Commission, sowie bei den praktischen Uebungen oder den Prüfungen von Schülern und anderen dazu angemeldeten Personen rc., nach dem Ermessen der oberen Behörden übertragen werden.

§. 17.

Insbesondere ist es eine der wesentlichsten Pflichten der Lehrer, seine Schüler nicht blos namentlich, sondern vorzüg-

lich in Bezug auf geistige Thätigkeit vollkommen und baldmöglichst kennen zu lernen, nicht allein um ein Urtheil über den augenblicklichen Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten abgeben, sondern auch, um sich über die Erwartungen, zu welchen der Schüler durch sein bisheriges Benehmen berechtigt, aussprechen zu können.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine baldige Erlangung dieser Kenntniß über die der Anstalt neu zuwachsenden Schüler des ersten Coetus, insofern die über dieselben am Schlusse des ersten Quartals abzugebende Censur, das Hauptmittel zur Aussonderung derjenigen Individuen darbietet, welche zwar die Portepee=Fähnrichs=Prüfung für die Special=Waffen bestanden haben, gleichwohl aber keine begründete Hoffnung gewähren, dem Schulcursus folgen und davon Nutzen ziehen zu können. Denn nur durch sorgfältige und strenge Handhabung der Portepee=Fähnrichs=Prüfung und des Censurverfahrens im ersten Coetus darf man hoffen, der leidigen Nothwendigkeit überhoben zu werden, die späteren Examen noch als Purifications=, statt vielmehr blos als Reizmittel zu anhaltendem Fleiße, benutzen zu müssen.

§. 18.

Es ist daher dringend zu wünschen, daß jeder Lehrer sich der Mühwaltung unterziehe, in einem besondern Notizbuche diejenigen Bemerkungen aufzuzeichnen, welche er über die Fähigkeiten, den Fleiß und die Leistungen seiner Schüler durch den geistigen Wechselverkehr zu machen Gelegenheit findet, in den er durch den Unterricht selber und durch die vorgeschriebenen Hülfsmittel, ihn fruchtbringender zu machen, mit ihnen zu treten, so vielfache Veranlassung hat.

Es wird demnach auch vorausgesetzt, daß der Lehrer sein Urtheil über die Schüler immer nur auf dem angedeuteten Wege, und niemals auf einzelne eingereichte Arbeiten &c. des Schülers zu begründen suchen werde. Die versäumte Ablieferung solcher Arbeiten &c. von Seiten einzelner Schüler, kann daher auch niemals als zureichender Grund zur Nichtabgabe der Censur von Seiten des Lehrers

geltend gemacht werden. Von dergleichen Verabsäumungen, sowie in dem kaum zu erwartenden Falle, daß ein Schüler den Bemühungen des Lehrers, seinen wissenschaftlichen Standpunkt zu erforschen, geflissentlich widerstreben oder sich beharrlich entziehen sollte, wird der Lehrer der Direction, und zwar in Zeiten, Behufs der zu treffenden Abhülfe Anzeige zu machen haben.

Dispensationen von dem Unterricht oder den praktischen Uebungen dürfen nur von der Direction ertheilt werden.

Nur in dem Falle, wenn ein Schüler im Laufe des Quartals 4 Wochen und länger krank gewesen ist, kann auf den Wunsch des Lehrers das über ihn zu fällende Urtheil ausgesetzt bleiben.

§. 19.

Die Vergütigung für die Leistungen der Civillehrer wird als Honorar betrachtet, die Militairlehrer erhalten dieselbe als eine Zulage.

Die Honorare und Zulagen für die Vorträge werden in monatlichen Raten mit $\frac{1}{12}$ des bewilligten Jahresbetrages derselben, praenumerando am 1. jeden Monats gegen einzelne Quittungen, vom Rechnungsführer der Schule gezahlt, und, wo es vorgeschrieben ist, der erforderliche Stempelbogen für die Gesammtquittung von dem Lehrer beigebracht. Die Zulagen für die praktischen Uebungen werden nach Beendigung derselben am Schlusse des Cursus gezahlt.

§. 20.

Die Kündigung eines Lehramtes von Seiten der Schule oder der eigene Antrag eines Lehrers auf Entlassung muß womöglich spätestens 3 Monate vor dem Beginn eines neuen Lehrlaufes erfolgen.

§. 21.

Führen unvorhergesehene Umstände den plötzlichen Abgang eines Lehrers außer dieser Zeit herbei, und zwar:

a) bei einem blos theoretischen, in den ersten 9 Monaten vollkommen abgeschlossenen Unterricht, so wird:

aa) Wenn der Abgang des Lehrers während des Unterrichts erfolgt, das ganze jährliche Honorar zwischen ihm und seinem Nachfolger genau nach Verhältniß der stattgehabten Unterrichtszeiten getheilt.

bb) Erfolgt der Abgang erst nach Beendigung des theoretischen Unterrichts, so gebührt dem abgehenden Lehrer das ganze Honorar bis ult. September des laufenden Jahres.

b) bei einem Unterricht, dem ergänzende praktische Uebungen in den Sommermonaten folgen. Hier wird:

aa) Wenn der Abgang während des theoretischen Unterrichts stattfindet, das Honorar für die ersten 9 Monate ganz dem Verhältniß des ertheilten Unterrichts gemäß zugebilligt. Von dem Honorar für die 3 Sommermonate, in welche die praktischen Uebungen fallen, bekömmt zuvörderst der neue Lehrer für jeden Monat, in welchem er die letzteren wirklich leitet, $\frac{1}{12}$ des jährlichen Honorars und die ganze für diese Uebungen etwa besonders aufgeworfene Zulage; der Rest des auf die Monate Juli, August und September fallenden Honorars, wird nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen (Verhältniß der theoretischen Unterrichtszeiten) vertheilt.

bb) Bei einem Abgange gleich nach Beendigung des theoretischen Unterrichts, aber auch während der praktischen Uebungen, gebühren dem neu eingetretenen Lehrer soviele $\frac{1}{12}$ des Honorars, als er Monate hindurch die praktischen Uebungen wirklich geleitet hat; das übrige Honorar wird nach Verhältniß der wirklichen Ausübung des Lehramts unter die beiden Lehrer vertheilt, die für die praktischen Uebungen etwa besonders ausgeworfene Zulage wird zwischen den beiden Lehrern genau in dem Verhältniß getheilt, in welchem sie in den

Monaten Juli, August und September wirklich praktische Uebungen geleitet haben.

§. 22.

Von jeder Behinderung des Lehrers, seine Stunden oder die praktischen Uebungen abzuhalten, muß so zeitig als möglich (womöglich Tags vorher) dem diensthabenden Directionsoffizier eine Anzeige gemacht werden, welcher die Direction davon in Kenntniß setzt.

§. 23.

Beim Ausfall einzelner Lehrstunden wird die Direction den Umständen gemäß eine anderweitige Beschäftigung der Schüler zu veranlassen bemüht sein. Womöglich sollen die dadurch disponibel werdenden Lehrstunden einstweilen von einem der anderen Lehrer zur Förderung seines Vortrages benutzt werden, wodurch es in vielen Fällen möglich werden wird, dem abgehaltenen Lehrer die Gelegenheit aufzusparen, die ausgefallenen Stunden durch Uebernahme einer gleichen Zahl von Vortragsstunden seines vorübergehenden Stellvertreters allmälig wieder nachzuholen.

§. 24.

Dauert jedoch die Verhinderung 14 Tage und länger, so muß der Lehrer einen Stellvertreter in Vorschlag bringen und denselben, nachdem sein Eintritt in die Function genehmigt worden, auf dem Wege des Privatabkommens entschädigen.

In dem Falle aber, wo die höheren Behörden einen nicht vom Lehrer gewählten Stellvertreter ernennen, ist derselbe mit $\frac{1}{12}$ des ganzen Honorars für jeden Monat seiner Beschäftigung vom Lehrer zu entschädigen und nach Verhältniß bei kürzerer Dauer der Vertretung.

Ist die Stellvertretung wegen Krankheit des Lehrers nothwendig geworden, so wird die Studien-Commission, nach Maßgabe der Umstände, höhern Orts eine außerordentliche Entschädigung für die Abzüge beantragen, die dem Lehrer durch die Stellvertretung erwachsen sind.

3. Unterrichts-Ordnung.

A. Des theoretischen Unterrichts.

a. Der allgemeine Unterrichtsentwurf.

§. 25.

Der allgemeine Unterrichtsentwurf, welcher jedem Lehrer für seine Disciplin als erste und vorzüglichste Grundlage seines künftigen Vortrags von der Studien-Commission ausgehändigt wird, ist bestimmt: dem Lehrer den nöthigen Aufschluß über den Zweck, den Umfang und den Gang des von ihm zu übernehmenden Unterrichts, sowie über dessen Eingreifen in andere Unterrichtszweige zu gewähren. Ueber den Geist, in welchem der Unterricht abzuhalten, und die dabei zu befolgende Methode, über die vorhandenen Lehrmittel ꝛc., wird ihm die Studien-Commission noch besondere Mittheilung machen, und namentlich die Lehrbücher oder Leitfäden angeben oder mit ihm berathen, welche dem Vortrage zum Grunde zu legen sind.

b. Der specielle Lehrplan.

§. 26.

Auf Grund des allgemeinen Unterrichtsentwurfs arbeitet jeder Lehrer den speciellen Lehrplan für seinen Unterrichtszweig aus, welcher

1. die vollständige Angabe der Vortrags- oder Uebungsgegenstände und deren Eintheilung in Hauptabschnitte und Unterabtheilungen;
2. die beabsichtigte Verwendung der Zeit auf die Hauptabschnitte des Vortrags oder der Uebungen;
3. die Anführung des Lehrbuchs oder Leitfadens und der anderen Mittel zum Unterricht, welche der Lehrer für nothwendig erachtet;
4. die Angabe der Methode, welche der Lehrer zu befolgen gedenkt,

enthalten muß.

§. 27.

Zur gründlichen Abfassung des speciellen Lehrplans und zur Abhaltung des Vortrags überhaupt, muß jeder

Lehrer sich in genaue Kenntniß von den Vorträgen der mit der seinigen verwandten Disciplinen setzen, damit ebenso-wenig ein erwähnungswerther Gegenstand übergangen werde, als eine unnöthige mehrfache Wiederholung einer und derselben Sache vorkomme. Außer dem, was die allgemeinen Unterrichtsentwürfe hierüber enthalten, ist auch noch die gegenseitige Rücksprache der Lehrer und ihre Vereinbarung unter einander zur Erreichung jenes Zweckes nothwendig. In Fällen, wo sich keine solche Uebereinkunft von selbst gestalten sollte, oder wo überhaupt eine höhere Entscheidung erforderlich wird, sind die zu erledigenden Gegenstände der Studien-Commission vorzulegen.

§. 28.

Bei vorkommendem Lehrerwechsel hat der neu Eintretende, nach Einsicht der §. 1. erwähnten Vorschriften, sowie der Lehrpläne sowohl des zu übernehmenden Unterrichts, als der damit verwandten Disciplinen sich zu erklären, ob er den Lehrplan seines Vorgängers annehmen will, oder einen andern nach seinen Ansichten abzufassen für nöthig hält. Das Erstere wird bei einem solchen im Laufe des Cursus stattfindenden Wechsel jedenfalls bis mindestens zu Ende desselben, das letztere aber womöglich zwei Monate vor dem Anfange des neuen Cursus geschehen müssen, damit der eingereichte Lehrplan, von der Studien-Commission begutachtet, der Durchsicht und Genehmigung der höheren Behörden unterworfen werden kann.

§. 29.

Eine willkürliche Abweichung vom allgemeinen Unterrichtsentwurf, vom speciellen Lehrplan, oder von einer andern den Unterricht betreffenden Vorschrift, darf nicht vorkommen. Finden sich Gründe, dergleichen Abänderungen als nothwendig zu bezeichnen, so müssen sie vom Lehrer, gehörig motivirt, der Studien-Commission vorgelegt und die höhere Entscheidung abgewartet werden.

c. Der Stundenplan.

§. 30.

Der Stundenplan für den neuen Cursus wird so früh als möglich von der Direction auf Grund der bestehenden Vorschriften über die jeder Disciplin zukommende Anzahl Lehrstunden, und mit Rücksicht auf das Lokal und die vielfachen anderweitigen Beschäftigungen der Lehrer entworfen, und der Inspection zur Genehmigung eingereicht.

Hierzu ist es nöthig, daß jeder Lehrer schon bei der Einreichung des Herbstberichts ein Blatt beilegt, auf welchem er bemerkt:

1. diejenigen Stunden, welche er an jedem Tage überhaupt disponibel hat;
2. diejenigen Stunden, welche er vorzugsweise auf der diesseitigen Anstalt zugetheilt zu erhalten wünscht.

§. 31.

Die Lehrer der französischen Sprache und des Zeichnenunterrichts haben hierbei sowohl die Vormittage als auch die Nachmittage anzugeben.

Der bloße Wunsch, die früher gehabten Stunden beibehalten zu dürfen, genügt bei dieser Angabe nicht, da die Verhältnisse fast nie erlauben, den Stundenplan für mehrere Cursus unverändert zu lassen. Dagegen wird die Direction bestrebt sein, soviel als die Umstände irgend gestatten, und soweit es ohne Beeinträchtigung der Unterrichts-Ergebnisse und ohne Belästigung andrer Lehrer thunlich ist, die Wünsche der Lehrer zu berücksichtigen.

§. 32.

Im Monat Januar, wo der theoretische Unterricht schon einigermaßen vorgeschritten ist, legt die Direction eine Liste derjenigen praktischen rc. Uebungen an, welche in der Zeit desselben abgehalten werden sollen. Nachdem diese Eintheilung mit den betreffenden Lehrern besprochen, wird sie der Inspection der Schule zur Genehmigung eingereicht.

d. Die Lehrmethode.

§. 33.

Jeder Lehrer wird eifrig bemüht sein, seinen Schülern so nützlich als möglich zu werden. Da sich die hierzu nöthigen Maßregeln nicht in der Form einer Vorschrift darstellen lassen, deren der gewissenhafte und seinem Berufe gewachsene Lehrer überhaupt nicht bedarf, auch die allgemeinen Unterrichtsentwürfe, sowie die im §. 1. erwähnten Vorschriften für die Abhaltung der Prüfungen und für das Censur-Verfahren, dem Lehrer bereits nähere Anleitung zu der zu befolgenden Methode gewähren, so werden hierzu unter Hinweisung auf alle jene Anhaltspunkte, — die nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen genügen.

§. 34.

Wenn auch die Schule die feste Begründung des für den künftigen Beruf der Schüler nöthigen Grades positiven Wissens durchaus bezwecken muß, so bleibt dennoch die Bildung des Verstandes und Urtheiles der Schüler ihre Hauptaufgabe, welche der umsichtige Lehrer, selbst in denjenigen Disciplinen, die ihrer Natur nach das Gedächtniß vorzugsweise in Anspruch nehmen, niemals aus dem Auge verlieren, mithin auch seinen Schülern eine Ueberladung des Letzteren durch Namen, Zahlen und entbehrliche Daten, nicht zumuthen wird und zwar um so weniger, je weiter der Unterricht vor- und mit ihm der Schüler dem höheren Coetus zuschreitet.

Dieselbe Rücksicht schließt auch die Vorbereitung der Schüler zu dem nächst bevorstehenden Chargen- oder Berufsexamen als vorherrschendes Ziel des Unterrichts, nothwendig und um so mehr aus, als dessen beiläufige Erreichung nicht verfehlt werden wird, wenn der Lehrer mit Einsicht auf die allgemeine Verstandesbildung seiner Schüler hinarbeitet.

§. 35.

Allerdings wird dabei eine auf der entgegengesetzten Seite liegende, dem Erfolge des Unterrichts und der künftigen Berufstüchtigkeit der jungen Leute nicht minder gefähr-

liche Klippe zu vermeiden sein, der sie durch unbedachtsame Anleitung zur Kritik entgegengeführt werden können.

Derjenige Grad von Geistesreife und Erfahrung, welcher erfordert wird, um eigne Kritik überall mit Sicherheit anzuwenden, kann bei ihnen noch nicht vorausgesetzt werden. Zu weit geführte kritische Erörterungen werden daher leicht bei den guten Köpfen zu Dünkel und Anmaßung, — bei den minder Begabten zu Unsicherheit und Verwirrung der Begriffe führen, welche nur nachtheilige Folgen absehen lassen.

§. 36.

Wenn es auch ein löbliches Bestreben des Lehrers sein wird, allen seinen Schülern gleich nützlich zu werden, und ihr Vorschreiten in gleichem Maße zu fördern: so wird doch die den Schwächern zu dem Ende zu widmende Berücksichtigung nie so weit gehen dürfen, daß der Lehrer dadurch abgehalten werde, das für seine Vorträge bestimmte Pensum in der gegebenen Zeit zu vollenden. In Fällen, wo diese beiden Obliegenheiten collidiren könnten, wird er daher wohlthun, der Studien-Commission in Zeiten davon Anzeige zu machen, und mit ihr das zu befolgende Verfahren zu berathen.

§. 37.

Ein förmliches Dictiren des Vortrages darf, mit Ausnahme einzelner wesentlichen Zahlen-Verhältnisse, — Eigennamen, Notizen rc. nie stattfinden. Dasselbe ist um so mehr für entbehrlich zu erachten, als jedem theoretischen Vortrage ein Lehrbuch, Leitfaden oder Inhaltsverzeichniß des Vortrags zum Grunde gelegt sein muß.

Der Lehrer darf mithin nicht dulden, daß die Schüler während des Vortrags mehr als die vorgedachten und solche Notizen aufzeichnen, welche ihnen bei der häuslichen Wiederholung, oder in den Unterrichtszweigen, wo dies für nöthig erachtet wird, zur Ausarbeitung von Heften zu dienen geeignet sind und bleibt es zu wünschen, daß der Lehrer ihnen gelegentliche Anleitung zur Aufzeichnung solcher kurzen, das Wesentliche des Vortrages betreffenden Vermerke gewähre.

In der Mathematik werden diese Hefte wenigstens in einer geordneten Sammlung von Aufgaben, nebst ihrer Auflösung bestehen müssen; in der Artillerie, Befestigungskunst, Wasserbaukunst, Taktik, Geschichte der Kriegskunst und Theorie des Aufnehmens werden den Schülern ihre Zusätze zu den Inhaltsverzeichnissen, und in der Physik, Chemie und Pferdekenntniß, die zu den betreffenden Lehrbüchern, auch in der Folgezeit noch von besonderem Nutzen sein können. In den anderen Unterrichtszweigen wird ihnen dagegen, wegen Unzulänglichkeit der Zeit, ein Gleiches nicht unbedingt zugemuthet werden können. Jene Hefte von Zeit zu Zeit durchzusehen, wird dem Lehrer einen sichern Maßstab für den Fleiß und die Leistungen seiner Schüler an die Hand und zugleich Gelegenheit geben, etwanigen Mängeln in der Auffassung des Vortrages abzuhelfen.

§. 38.

Ganz besonders wichtig ist es, daß die Schüler alle Gegenstände, mit denen der Unterricht sie bekannt gemacht hat, oder machen soll, so oft und viel, als irgend möglich ist, selbst sehen, auch in geeigneten Fällen zu handhaben oder anzuwenden lernen. Es wird daher ein fortdauerndes Bestreben der Lehrer sein müssen, überall, wo es die Umstände gestatten, den Schülern die eigene Anschauung zu gewähren — wozu, nächst den bei den praktischen Uebungen wahrzunehmenden Gelegenheiten, die Modell- und Instrumenten-Sammlung der Schule ꝛc. benutzt werden müssen.

B. Die praktischen Uebungen.

§. 39.

Der specielle Entwurf zu den praktischen Uebungen in den Sommermonaten ist von den Lehrern der Artillerie alljährlich bis zum 1. März, von den übrigen aber bis zum 15. April zu bearbeiten und einzureichen.

Zu diesem Behufe erhält jeder Lehrer von der Direction die Angabe des Zeitabschnittes, der ihm im Ganzen dazu überwiesen werden soll, und der besonderen Verhältnisse, welche dabei etwa noch zu beachten sind.

§. 40.

Im Einzelnen muß der Entwurf nachweisen:

1. Den Ort, wo der Lehrer die Abhaltung der Uebungen beabsichtigt,
2. Ihre Reihenfolge, mit Angabe der einzelnen Tage, an denen jede derselben vorgenommen werden soll. Hierbei sind außer den Sonntagen wöchentlich in der Regel ein Ruhetag, (welche bei der für jede Uebung ausgeworfene Zeit bereits mit in Anschlag gebracht worden sein müssen), sowie die Tage, an welchen die erforderlichen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht des Lehrers anzufertigen sind, zu berücksichtigen, dergestalt, daß durch deren Verlegung etwanige Störungen wieder ausgeglichen werden können, welche durch ungünstige Witterungsverhältnisse herbeigeführt werden.
3. Die Zerlegung der Schüler in Abtheilungen, in welchen sie entweder abwechselnd an den Uebungen Theil nehmen oder bei der einzelnen Uebung selbst angestellt werden sollten.
4. Die Methode, welche der Lehrer zu befolgen gedenkt.
5. Die Hülfsmittel, als Geschütz, Munition, Instrumente, Materialien rc., sowie
6. Die Arbeiter und Gespanne, welche erforderlich sind, und zwar beides für jeden Uebungstag besonders angegeben.

§. 41.

Eine von dem höhern Orts genehmigten Entwurfe zu den Uebungen abweichende Ausführung derselben kann nur durch ungünstige Witterung oder in Folge anderer dringenden Umstände gerechtfertigt werden und muß jedenfalls vom Lehrer mit der Direction näher berathen werden, damit diese die etwa erforderlichen Anträge machen kann.

§. 42.

Der Direktor bestimmt die Zeit, wann die Schüler zu den Uebungen aufbrechen sollen, und der Lehrer einen Vereinigungspunkt, wo er in- oder außerhalb der Stadt mit den Schülern zusammentrifft. Im Laufe der Uebungen, insbe-

sondere des zweiten Coetus, geschieht die Bestellung der Schüler durch den Lehrer selbst, bevor diese an dem betreffenden Uebungstage entlassen werden. Durch den diensthabenden Offizier oder Portepeefähnrich der Abtheilung jedoch, läßt der Lehrer dies der Direktion anzeigen. Die gewöhnliche Dauer der Uebungen beträgt 5 bis 6 Stunden täglich, einschließlich des Hin- und Zurückmarsches.

Der Lehrer erhält täglich durch den diensthabenden Schüler ein vom diensthabenden Directionsoffizier unterschriebenes Verzeichniß der an diesem Tage durch Krankheit oder andere Gründe entschuldigten Schüler, nächstdem ist es aber seine Pflicht, sich auf dem Uebungsplatze selbst zu überzeugen, daß alle übrigen Schüler wirklich anwesend sind, und daß sich keiner willkührlich während der Uebung entfernt. Schüler, welche sich eines solchen Fehlers schuldig machen, müssen gleich nach beendigter Uebung der Direction angezeigt werden.

§. 43.

Den Militairlehrern wird es zur Pflicht gemacht, bei den practischen Uebungen auf den Anzug und die Haltung der Schüler im Allgemeinen, sowie es die Schulgesetze besagen, zu sehen.

§. 44.

Müssen Instrumente oder Geräthe, die von dem Lehrer zu den Uebungen entnommen worden sind, einzeln an Schüler vertheilt werden, so wird derselbe, wenn er es für nöthig erachtet, sich durch Empfangscheine der Schüler der richtigen Zurücklieferung versichern.

§. 45.

Einzelne Beschädigungen an den Uebungsgeräthschaften während der Uebungen, können zwar, ohne weitere Anfrage bei der Direction, schnell hergestellt werden, um das Geschäft nicht aufzuhalten, der betreffende Lehrer muß aber sobald als möglich eine kurze schriftliche Anzeige hiervon an die Direction einschicken.

C. Hülfsmittel des Unterrichts.

§. 46.

Die verschiedenen Sammlungen von Büchern, Instrumenten ꝛc. stehen unter der obern Beaufsichtigung der Studien-Commission.

Die Bücher, Karten, Zeichnungen, Modelle und Instrumente werden durch einen Bibliothekar, die geodätischen Instrumente durch den Lehrer für's Aufnehmen, der physikalische Apparat durch den Lehrer der Physik, sowie der chemische durch den Lehrer der Chemie im Speciellen beaufsichtigt.

§. 47.

Alle Anträge der Lehrer, zur Anschaffung von Büchern, Karten, Vorlegeblättern für den Zeichnenunterricht, Modellen und Instrumenten, werden in ein im Lehrerzimmer ausliegendes Desiderienbuch eingetragen, oder bei dringendem Bedarf bei der Direction mündlich beantragt.

§. 48.

Wenn Instrumente oder Modelle neu angefertigt oder ausgebessert werden sollen, so wird die Direction den betreffenden Lehrer ersuchen, die Gegenstände bei der Ablieferung genau nachzusehen und die gute Anfertigung zu bescheinigen, oder über die vorgefundenen Mängel der Direction weiter zu berichten.

§. 49.

Die Benutzung der Schulbibliothek, der vorhandenen Modelle und Instrumente ꝛc. steht jedem Lehrer, sowohl zum Gebrauch in den Unterrichtsstunden, als auch zum eigenen Studium frei. Der Bibliothekar wird diese Gegenstände gegen eine jedesmalige, ihm einzuhändigende, mit dem Datum versehene Empfangsbescheinigung an die Lehrer verabfolgen. In der Regel werden die Bücher ꝛc. auf längstens 4 Wochen verliehen; wer aber eine längere Benutzung derselben wünscht, muß nach diesem Zeitraum ein neuer Empfangsschein mit der Ueberschrift: „erneuter Empfangsschein" an den Bibliothekar senden.

Ausnahmen hiervon machen diejenigen Bücher, Karten, Modelle und Instrumente, welche der Lehrer beim Vortrage oder bei den praktischen Uebungen zum eigenen oder zum Gebrauch der Schüler aus den Sammlungen entnimmt, in welchen Fällen dem Empfangschein die Worte: „für die Dauer des Gebrauchs" hinzuzufügen sind.

Jeder Empfänger ist verpflichtet, für die gute Erhaltung der Gegenstände zu sorgen und sich deshalb schon beim Empfange von ihrer Beschaffenheit, nöthigenfalls mit Zuziehung des Bibliothekars, in Kenntniß zu setzen. Bei der Ablieferung muß das Fehlende oder schadhaft Gewordene ersetzt werden, welches nur dann aus den Mitteln der Schule geschieht, insofern der Gegenstand zum Unterricht benutzt worden und bei diesem Gebrauch beschädigt worden ist.

§. 50.

An den durch die Bibliothek-Ordnung festgesetzten Tagen ist der Bibliothekar im Bibliotheklokale zur Verausgabung der Bücher gegenwärtig; bedarf jedoch ein Lehrer außer dieser Zeit eins dieser Lehrmittel, so wird es der Bibliothekar spätestens den Tag nach erhaltener Aufforderung verabreichen.

§. 51.

An den zur Revision der Bibliothek ꝛc. bestimmten Tagen sind alle Bücher ꝛc. zurückzugeben, welches jedesmal durch eine Aufforderung der Direction veranlaßt wird.

---

4. Allgemeine Schulordnung.

§. 52.

Ein besonderes Empfangszimmer ist für die Lehrer in Bereitschaft gehalten, in welchem sie bis zum Anfange ihrer Unterrichtsstunden verweilen können.

§. 53.

Der Unterricht beginnt jedesmal 10 Minuten nach dem Glockenschlage der ganzen Stunde, auf ein mit der

Hausglocke gegebenes Zeichen, bei welchem alle Schüler auf ihren Plätzen sein müssen. Der Directionsoffizier, welcher den Dienst hat, sorgt für diese Ordnung und bemerkt zugleich die fehlenden und zu spät kommenden Schüler. — Die zu spät kommenden Schüler müssen sich am Ende der Stunde bei dem diensthabenden Directionsoffizier melden.

§. 54.

Wenn ein Lehrer in 2 auf einander folgenden Stunden Unterricht ertheilt, so findet ebenfalls eine 10 Minuten lange Pause zwischen beiden Stunden zur Erholung des Lehrers und der Schüler statt, doch wenn dadurch der Zusammenhang des Vortrages gestört werden sollte, steht es dem Lehrer auch frei, die Pause auszusetzen.

§. 55.

Um den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung zu gönnen, werden die Lehrer sich so einrichten, daß sie ihre Vorträge ebenso pünktlich anfangen als schließen können. Dagegen ist es keinem Schüler gestattet, während des Unterrichts den Hörsaal willkürlich zu verlassen. In dringenden Fällen muß er sich die Erlaubniß hierzu vom Lehrer erbitten.

§. 56.

Jeder Lehrer erhält zu Anfange des Lehrlaufs, und so oft eine Veränderung in den Sitzplätzen der Schüler stattfindet, eine namentliche Liste seiner Schüler, mit Angabe ihrer Charge und der ihnen angewiesenen Plätze.

§. 57.

Die Namen der Schüler, welche durch Krankheit rc. abgehalten sind, dem Vortrage beizuwohnen, werden täglich in einem Buche von dem diensthabenden Directionsoffizier eingeschrieben. Dieses Buch wird in dem Empfangszimmer zur Kenntnißnahme aller betreffenden Lehrer ausgelegt.

§. 58.

Besucht der Director oder ein Mitglied der Studien-Commission die Vortragsstunden, so setzt der Lehrer seinen Vortrag ohne Unterbrechung fort.

5. Berichte und Eingaben ꝛc.

A. Im Allgemeinen.

§. 59.

Sämmtliche Berichte und sonstige Terminal-Eingaben der Lehrer sind zwar an die betreffenden Behörden zu adressiren, jedoch ohne Ausnahme der Studien-Commission zur weitern Veranlassung einzureichen. Sie werden stets auf ganze Bogen, welche der Länge nach halb gebrochen sind, auf der rechten Hälfte des Blattes geschrieben.

§. 60.

Gehen die Eingaben nicht in den dazu festgesetzten Terminen ein, so ist der Vorsitzende der Studien-Commission verpflichtet, diese den Geschäftsgang störende Unterlassung auf angemessene Weise zu rügen; auch steht es ihm zu, Eingaben, welche der nöthigen Vollständigkeit oder der vorgeschriebenen Formen ermangeln, dem Lehrer zur Vervollständigung oder Abänderung zurückzugeben.

B. Zu bestimmten Terminen.

a. Der Quartalbericht, nebst Auswahl der Arbeiten des betreffenden Vierteljahrs.

§. 61.

Gegen die Mitte jedes letzten Quartalmonats, also gegen die Mitte December, Mitte März und Mitte Juni, reicht jeder Lehrer an die Schul-Direction zur Behändigung an die Studien-Commission, einen Bericht ein, dem als Einleitung mit wenig Worten die Anzeige voranzuschicken, bis zu welchem Abschnitt ꝛc. der Unterricht vorgeschritten ist, und wieviel Stunden darauf verwendet worden sind.

Der weitere Inhalt hat zu bestehen:

1. in einer Classification der schriftlichen, unter Aufsicht gefertigten Arbeiten aller Schüler, nach der vorgeschriebenen Censur-Skala geordnet, und mit Anführung der zu jeder Kathegorie gehörigen Schüler-Namen.

Die Arbeiten selbst müssen mit Beachtung der „Vorschrift über die Abhaltung der Prüfun-

gen" und namentlich der §§. 11. 12. und 13. angefertigt und censirt sein; die fehlenden sind durch Namhaftmachung der betreffenden Schüler ausdrücklich zu bezeichnen.

2. In einer allgemeinen Anzeige, wie die im Laufe des Vierteljahrs gefertigte häusliche Arbeit, deren Thema anzugeben, ausgefallen ist.
3. In einer allgemeinen Angabe über das Vorhandensein geordneter Hefte rc. in den früher, namentlich §. 37., vermerkten Wissenschaften.

In den Anzeigen sub 2. und 3. werden blos die Namen derjenigen Schüler aufgeführt, welche aus irgend einem Grunde gar keine Arbeiten oder Hefte abgeliefert oder sich sonst auf vortheilhafte oder nachtheilige Weise bemerkbar gemacht haben.

Ueber die Parallelklassen wird, insofern der Unterricht von demselben Lehrer ertheilt wird, nur ein Bericht erstattet.

b. Der Specialbericht, nebst Auswahl der ihm beizuschließenden Arbeiten und Zeichnungen.

§. 62.

Anfangs Juli reichen sämmtliche Lehrer einen, für die General-Inspection des Militair-Unterrichts- und Bildungswesens bestimmten Specialbericht über den von ihnen im Laufe des Lehrjahres abgehaltenen Unterricht, und zwar für jeden Coetus abgesondert, durch den Director der Studien-Commission ein. Demselben sind beizufügen:

1. An Arbeiten der Schüler.

2—3 der besten
4—6 mittlere nnd
2—3 der schlechtesten,

worunter etwa 3—4 dieser verschiedenen Kathegorien von den Ingenieuren sein müssen.

Diese Arbeiten werden vorzugsweise aus dem letzten Vierteljahr, einige jedoch aus dem zweiten gewählt. Unter der ganzen Zahl können auch einige häusliche Arbeiten sein.

2. An Zeichnungen der Schüler.

Von den Lehrern des architectonischen Zeichnens, des angewandten Fortificationszeichnens und des Freihandzeichnens im zweiten Coetus, von jedem 4—5. Vom Lehrer des Artilleriezeichnens jeder Abtheilung, dem des Planzeichnens und Freihandzeichnens für die Abtheilung A., 5—6. für die Abtheilung B., 6—8. — Die Zeichnungen sind nach den sub 1. gedachten Verhältnissen auszuwählen, also die Hälfte etwa mittlere, die andere Hälfte aus den besten und schlechtesten bestehend.

Arbeiten und Zeichnungen sind im Berichte der Zahl und dem Namen nach anzugeben und dabei zu bemerken, welches Maaß der Ausbildung sie repräsentiren sollen.

Die Form und der Inhalt dieses Berichts ist im Anhange genau vorgeschrieben, und es wird von der gedachten General-Inspection die größte Gleichmäßigkeit und genaueste Beachtung jener Vorschrift bei Abfassung dieses Berichts erwartet.

Sollten besondere Anträge in Bezug auf den Unterrichtsplan zu machen sein, so werden diese nicht in den Specialbericht aufgenommen, sondern in einem abgesonderten kurzen Berichte zur Kenntniß des Curatoriums gebracht.

c. Sämmtliche Zeichnungen aller Schüler.

Zu gleicher Zeit mit dem Specialbericht — also Anfangs Juli — reichen die Zeichnenlehrer auch sämmtliche, von allen Schülern gefertigte Zeichnungen an die Direction ein, welche sie der Studien-Commission zur Kenntnißnahme vorzulegen hat.

Die Zeichnungen sind nach dem Werthe geordnet, und ein darauf bezügliches Verzeichniß ist beigelegt, in welches der Uebersicht und Vollständigkeit wegen, die dem Specialbericht beigefügten auch aufgenommen sind, wobei aber bei dem betreffenden Namen der Schüler die Bemerkung einzutragen: „Ist dem Specialbericht beigelegt.“

d. Entwürfe zu den praktischen Uebungen.

§. 63.

Der Entwurf zu den, in den Sommermonaten auszuführenden praktischen Uebungen wird von den Lehrern der Artillerie, und zwar unter Beifügung einer Bedarfs-Nachweisung der zur Ausführung der artilleristischen Uebungen erforderlichen materiellen und sonstigen Mitteln, am 1. März eingereicht, von den übrigen Lehrern in gleicher Weise am 15. April. cf. §. 39.

e. Berichte über dieselben.

§. 64.

Am 15. October reicht jeder Lehrer, welcher praktische Uebungen, sowohl in den Sommermonaten, als im Laufe des theoretischen Unterrichts geleitet hat, einen vollständigen Bericht über die Ausführung derselben ein, in welchem die Art der verschiedenen Uebungen, sowie die darauf verwandte Zeit, imgleichen die etwa nöthig gewordenen Abweichungen vom Entwurfe, die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung im Allgemeinen entgegengestellt haben und der Verbrauch an Material, sowie die Anzahl der gestellten Arbeiter und Gespanne angegeben wird.

Dem Berichte sind die etwanigen Vorschläge zu einer Abänderung der Uebungen für die Folge, gehörig motivirt, beizufügen.

Die Schießlisten (nach allgemeiner Anleitung der Schemas, welche der „Eintheilung der Uebungszeit und den Grundzügen für die verschiedenen Uebungsklassen in der Artillerie" beigefügt sind), sowie die bei den fortificatorischen und geodätischen Uebungen und dem Aufnehmen der Gebäude gefertigten Zeichnungen und resp. Tagebücher, sind den Berichten beizufügen, weshalb der Lehrer besondere Sorge tragen muß, diese Arbeiten von den Schülern rechtzeitig einzufordern. Die Zeichnungen werden ganz ebenso, wie die in den Lehrstunden angefertigten, von dem Lehrer beglaubigt.

C. Zu unbestimmten Zeiten.

§. 65.

Abgesehen von den außergewöhnlichen, an keine Zeit gebundenen Anzeigen, Mittheilungen, Vorschlägen ꝛc. bei der Direction oder der Studien-Commission, zu denen sich den Lehrern nach Inhalt der gegenwärtigen, sowie der Vorschriften für das Censurverfahren und für die Abhaltung der Prüfungen, in besonderen Fällen Anlaß darbieten kann, sind als hierher gehörig noch zu erwähnen:

a) die Vorlegung schriftlicher Arbeiten der Schüler;

b) die nothwendigen Meldungen und Einigungen in Betreff der Vertretung der Lehrer in Verhinderungsfällen;

sowie dann ebenfalls zu jeder Zeit erfolgen können:

c) motivirte Anträge auf Abweichungen von den bestehenden Unterrichtsentwürfen, Lehrplänen ꝛc. in den seltenen Fällen, wo dieselben bis zu den weiter oben vorgeschriebenen Terminen ohne Nachtheil nicht ausgesetzt bleiben können; endlich,

d) Anträge auf Beschaffung von Lehrmitteln, welche aber, insofern sie auf die praktischen Uebungen Bezug haben, dergestalt zu beschleunigen sind, daß ihnen noch rechtzeitig willfahrt und z. B. die Reparatur oder Neubeschaffung von Instrumenten ꝛc. noch vor dem Beginn jener Uebungen bewerkstelligt werden kann.

Berlin, den 28. Februar 1854.

W. Adalbert. **Brese,**
Generallieutenant.

Anhang.

Forderungen, welche von Seiten der General-Inspection des Militair-Unterrichts- und Bildungswesens an die Lehrer hinsichtlich der einzureichenden Specialberichte gemacht werden.

Jeder dieser Specialberichte zerfällt in vier Hauptabtheilungen, die nothwendig beachtet und in ihrer Reihenfolge festgehalten werden müssen.

1. Umfang des Unterrichts. Hierher gehört die Eintheilung des ganzen Pensums in die drei Hauptabschnitte des Cursus, welche durch die angeordneten vierteljährigen Prüfungen gebildet werden, außerdem aber ist noch zu bemerken, ob das Pensum jenes Abschnittes zu rechter Zeit hat beendigt werden können.

2. Gang des Unterrichts. Dieser Punkt umfaßt die Folge der einzelnen Theile eines jeden Hauptabschnittes, wobei zugleich zu bemerken, welche Theile der Lehrer mit besonderer Ausführlichkeit behandelt hat und aus welchen Gründen dies geschehen ist.

3. Methode. Diese ergiebt sich aus den Angaben:

a) Des Leitfadens, dessen der Lehrer sich bedient, es sei nun derselbe gedruckt oder lithographirt und mit schriftlichen Ergänzungen versehen, in den Händen aller Schüler gewesen, oder in der Klasse vom Lehrer diktirt worden.

b) Der Hülfsmittel, welche der Lehrer benutzt hat, um seinen Vortrag den Schülern zu versinnlichen, z. B. Globen, Karten, Tabellen, Zeichnungen, Modelle oder lebendige Anschauung der Gegenstände selbst u. s. w.

c) Derjenigen Uebungen, welche der Lehrer angeordnet hat, damit die Schüler das Gehörte sich ganz aneignen und fester einprägen konnten, z. B. Aufgaben, Aufsätze, 2c.

d) Endlich der Mittel, welche erforderlich sind, um die Schüler zum Wiederholen und dadurch zum richtigen Auffassen des Vorgetragenen zu nöthigen, z. B. Ausarbeitungen von Heften, Anfertigung von Tabellen, Karten u. s. w.

4. Erfolg. Darf in Worten nur ganz allgemein und dann in Zahlen mit namentlicher Angabe der besten und der am weitesten zurückgebliebenen Schüler angedeutet werden.

Es wird hierbei der Militair-Studien-Commission angenehm sein, wenn von den besten Schülern nicht allein Probeschriften und Probezeichnungen, sondern auch einige der gelungensten Ausarbeitungen beigelegt werden, die dem angegebenen Erfolge einigermaßen zur Bestätigung dienen können.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken:

1. Daß, da die Anordnung der Spezialberichte nach den Wissenschaften vorgeschrieben ist, diejenigen Lehrer, welche in mehreren Gegenständen Unterricht ertheilen für jeden Lehrgegenstand einen besondern Bericht anzufertigen haben, wobei die untere Klasse der oberen vorangeht.

2. Daß der Umfang des Geschäftskreises der Militair-Studien-Commission und die Kürze der ihr zur Begutachtung der Berichte sämmtlicher Militair-Schulen gegebenen

Zeit, es den Mitgliedern derselben unmöglich macht, mit dem zuletzt eingegangenen Berichte, auch noch die früheren wiederholt durchzulesen, weshalb Bezugnahme auf frühere Berichte nur ausnahmsweise und in Fällen, welche sie ganz unumgänglich machen, gestattet werden können.

IV.

Geschäfts-Vorschrift

für die Studien-Commission.

Inhalt.

1. Bestimmung und Organisation derselben.

A. Bestimmung.

§. 1.

Die Studien-Commission der Artillerie- und Ingenieurschule ist bestimmt, den gesammten Unterricht dieser Anstalt zu leiten und die erforderlichen Urtheile über die Leistungen und die Befähigung der Schüler abzugeben. Nicht minder hat diese Commission ihr Augenmerk auf die Qualification und Wirksamkeit der Lehrer zu richten.

B. Behörden der Commission.

a. Das Curatorium.

§. 2.

Das aus den Chefs der beiden betheiligten Waffen bestehende Curatorium der Schule ist die oberste Behörde der Commission; auch hat sie dem ihr ebenmäßig vorgesetzten General-Inspecteur des Militair-Unterrichts- und Bildungswesens die weiter unten angegebenen Berichte über den Fortgang des Unterrichts und die speciellen Verhältnisse der Schule auf dem vorgeschriebenen Wege alljährlich einzureichen.

b. Die Inspection.

§. 3.

Der Inspecteur der Schule ist die nächstvorgesetzte Behörde der Studien-Commission. Da dem Inspecteur obliegt, die Geschäftsführung und Wirksamkeit der Studien-Commission zu beaufsichtigen und er sich zu dem Ende von ihren laufenden Verhandlungen in Kenntniß zu erhalten hat, so ist er befugt, sich diese Verhandlungen urschriftlich

vorlegen zu lassen und in vorkommenden Fällen noch besondere Auszüge aus denselben einzufordern, auch nach seinem Ermessen, den Sitzungen der Studien-Commission persönlich beizuwohnen und in diesem Falle die Berathungen als Präses zu leiten. Es sind ihm zu dem Ende die Sitzungs-Termine anzuzeigen.

C. Zusammensetzung der Commission.

a. Der Vorsitzende.

§. 4.

Der jedesmalige Director der Schule ist zugleich ordentlicher und bleibender Vorsitzender der Studien-Commission. Ihm liegt daher nicht nur die Leitung der Arbeiten und Verhandlungen der Commission, sondern auch vermöge jener doppelten Eigenschaft, zugleich die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der nach §. 1. der Studien-Commission beigemessenen Obliegenheiten zunächst und persönlich ob. In dieser Eigenschaft bildet er das natürliche Verbindungsglied der Commission mit den Lehrern und Schülern. In Verhinderungsfällen wird er vom ältesten Mitgliede der Commission vertreten.

b. Die Mitglieder.

§. 5.

Außer dem Vorsitzenden soll die Commission aus den ältesten Lehrern der Anstalt bestehen, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Lehrer der Artillerie, der Fortification und der Mathematik und aus solchen Mitgliedern, welche von der höhern Behörde noch besonders hierzu erwählt werden.

Die Ernennung jedes Mitgliedes erfolgt vom Curatorium.

§. 6.

Zu ihrem Protokollführer hat die Commission in der Regel den jüngsten der Directionsoffiziere zu bestimmen.

2. Geschäfts-Ordnung.

A. Die Stimmgebung.

§. 7.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet die des Vorsitzenden. Der Minorität, oder auch einzelnen Mitgliedern steht dabei frei, ihre abweichenden Meinungen besonders zu Protokoll zu geben und zu verlangen, daß solche auch in die Berichte an die höheren Behörden aufgenommen werden. Zur Gültigkeit der Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erforderlich.

B. Die Sitzungen.

§. 8.

Die Termine zu den Sitzungen der Commission werden nach Erforderniß der zu erledigenden Arbeiten von dem Vorsitzenden anberaumt. Er ladet die Mitglieder durch ein Umlaufsschreiben dazu ein, welches zugleich eine gedrängte Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände enthält.

§. 9.

Jedes Mitglied, welches behindert wird, bei einer Sitzung zu erscheinen, ist gehalten, dem Vorsitzenden von seinem Ausbleiben eine Anzeige unter Angabe der Gründe zu machen.

§. 10.

Der Vorsitzende der Commission hat als Leiter der Verhandlungen, zur Abkürzung derselben, die zur Berathung kommenden Gegenstände soviel als möglich vorzubereiten.

§. 11.

Die über jede Sitzung aufzunehmende Verhandlung soll nicht allein die Gegenstände der Berathung, sondern auch das Ergebniß der letzteren nachweisen, wobei das Detail der Berathung übergangen werden kann, falls nicht einzelne Stimmen die Anführung ihrer, von den Ansichten

der Mehrzahl abweichenden Meinungen ausdrücklich verlangen.

C. Die Referate.

§. 12.

Die Referate über alle der Studien-Commission zugehenden Eingaben werden durch den Vorsitzenden möglichst gleichmäßig unter die Mitglieder der Kommission vertheilt. Außerdem kann derselbe aber auch einzelne Mitglieder mit der Bearbeitung besonderer, das Unterrichtswesen der Schule betreffende Gegenstände beauftragen und sich darüber Bericht erstatten lassen.

§. 13.

Bei den, den Referenten hiernach zufallenden Arbeiten dienen denselben nächst dem Verfassungsplane (Grundzüge der Verfassung und Einrichtung ꝛc.), die aus demselben hervorgegangenen Vorschriften zur Abhaltung der Prüfungen, zur Abfassung der Censuren, sowie die beiden Geschäftsvorschriften resp. für die Lehrer, und für die Studien-Commission zum bleibenden Anhalte. Jedem Mitgliede der Commission ist daher ein Exemplar der genannten 4 Vorschriften, ein dergleichen von den allgemeinen Unterrichtsentwürfen für alle Zweige des Unterrichts, imgleichen des speciellen Lehrplanes, der zu seinem besondern Referate gehörigen Disciplinen, zu seinem Dienstgebrauche zu verabreichen, deren Rückgabe beim Aufhören seiner Function ihm obliegt.

D. Gemeinsame Verantwortlichkeit.

§. 14.

Zur Gültigkeit der schriftlichen Ausfertigungen der Commission genügt die Unterschrift des Vorsitzenden (event. seines Stellvertreters) und die von noch 2 Mitgliedern.

Bei der Vollziehung der Sitzungsverhandlungen oder Erlasse der Commission, unterzeichnen sich der Vorsitzende und die Militair-Mitglieder nach ihrer Rangordnung und sodann die Civil-Mitglieder, letztere nach alphabetischer Ordnung.

§. 15.

In allen dringenden und solchen Fällen, deren Entscheidung eine Abänderung bestehender organischer Einrichtungen nicht bedingt, kann der Vorsitzende im Namen der Studien-Commission ohne vorgängige Berathung, das Nöthige veranlassen, er muß jedoch die Mitglieder der Commission hiervon nachträglich in Kenntniß setzen.

E. Innerer Betrieb und Gang der Geschäfte.

§. 16.

Bei den Verhandlungen und Arbeiten der Commission, soll die möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges und mithin möglichste Beschränkung der Schreiberei erstrebt werden. In der Regel finden daher, außer den mündlichen Verhandlungen in den Sitzungen, keine schriftlichen unter den Mitgliedern der Commission statt. Ausnahmsweise steht es jedoch dem Vorsitzenden frei, auch schriftliche Aeußerungen und Gutachten von den Mitgliedern durch Umlaufschreiben einzufordern, um entweder die schnellere Erledigung eines einfachen Gegenstandes herbeizuführen, oder die spätere Erörterung in einer Sitzung durch Kenntnißnahme der Details vorzubereiten.

§. 17.

Da sich alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten zunächst bei dem Inspecteur der Schule vereinigen und durch ihn entweder selbstständig oder durch Einholung höherer Bestimmungen erledigt werden, so hat die Studien-Commission alle der höhern Kenntnißnahme oder Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten, sowie alle Terminal-Eingaben dem Inspecteur zur weitern Veranlassung einzureichen.

§. 18.

Der Vereinfachung des Geschäftsganges wegen ist es der Commission gestattet, ihre sämmtlichen Eingaben in gedrängter Berichtsform, auf gebrochenem Papiere verfaßt, nur in Einem Exemplare und in der Regel ohne besonderes Begleitschreiben, unter der Adresse des Curatoriums, an den Inspecteur der Schule gelangen zu lassen, damit letzterer sie

unter Hinzufügung von Randbemerkungen, und wo er es für nöthig findet, mit einem besondern Bericht begleitet, befördern könne. Soweit die Umstände ein solches Verfahren zulassen, werden sodann die Bemerkungeu der höheren Behörden der Direction mitgetheilt.

§. 19.

Sämmtliche Eingaben, welche die Lehrer rc. zu machen haben, gelangen zunächst an den Director der Schule, als den Vorsitzenden der Commission, welcher sie in Bezug auf Form und Vollständigkeit durchzusehen nnd erforderlichen Falls zur Berichtigung, resp. Aenderung, dem betreffenden Lehrer zurückzugeben hat.

Ebenso werden die Verfügungen rc., zu denen sich die höheren Behörden in Bezug auf den Unterricht veranlaßt sehen, der Studien-Commission durch den Inspecteur bekannt gemacht, und von dieser, gleich den etwa von ihr selbst aufgestellten Bemerkungen, den Lehrern in der Regel schriftlich in dem erforderlichen Auszuge mitgetheilt.

---

3. Obliegenheiten und Verrichtungen der Commission.

A. Betreffend den Unterricht.

a. Im Allgemeinen.

§. 20.

Die Commission hat auf genaue Befolgung des Verfassungsentwurfs der Schule, so weit derselbe den Unterricht betrifft, und aller übrigen auf den Letzteren bezüglichen Vorschriften zu halten, damit der Fortgang desselben überall vollständig dem Zwecke der Schule entspreche. Nächstdem hat die Commission die Verpflichtung, alle Veränderungen in Antrag zu bringen, welche sich in Bezug auf Einrichtung und Fortgang des Unterrichts durch die Erfahrung als nothwendig ergeben.

§. 21.

Um in genauer Kenntniß des gesammten Unterrichts zu bleiben, haben alle Mitglieder der Kommission nicht

nur die Befugniß, sondern die ausdrückliche Verpflichtung, den Verträgen aller Lehrer, sowie auch den praktischen Uebungen, insbesondere aber den von der Direction angeordneten mündlichen Schulprüfungen, so oft sie es angemessen finden, beizuwohnen, zu welchem Ende ihnen von den zu den letzteren angesetzten Terminen durch den Vorsitzenden Kenntniß gegeben wird.

§. 22.

Ein wesentliches Hülfsmittel zur Beurtheilung der Leistungen, nicht nur der Schüler, sondern auch der Lehrer, werden die schriftlichen Arbeiten der Schüler gewähren, welche von jedem Lehrer mindestens vierteljährlich einmal an die Commission einzureichen, und von dem Vorsitzenden den betreffenden Referenten zur Durchsicht und Begutachtung zu überweisen sind. Diejenigen Bemerkungen des Referenten, welche die Commission dafür geeignet erachtet, sind demnächst dem betreffenden Lehrer, — bei Rückgabe der Arbeiten zur Wiederaushändigung an die Schüler, — von Seiten dor Commission zur Beachtung mitzutheilen.

b. Die Unterrichts- und Lehrpläne.

§. 23.

Ueber den Zweck und Inhalt der allgemeinen Unterrichtsentwürfe, welche die Commission den Lehrern als Grundlage der von ihnen zu bearbeitenden speciellen Lehrpläne zu gewähren hat, spricht sich bereits die Geschäftsvorschrift für die Lehrer, Abschnitt 3 sub A (§. 25 bis 28) erschöpfend aus, und bleibt hinsichtlich der letzteren daher nur noch das Nachstehende zu bemerken:

Auf Grund des Allgemeinen Unterrichtsentwurfs, arbeitet jeder Lehrer, sowohl für seinen theoretischen Unterricht, als auch für die ihm zufallenden practischen Uebungen nach Anleitung der §§. 25 bis 28 der Geschäftsvorschrift für die Lehrer, seinen speciellen Lehrplan aus.

§. 24.

Die speciellen Lehrpläne werden von dem Vorsitzenden eingefordert, dem betreffenden Referenten zur Begutachtung

übergeben und demnächst in der Commission zur Berathung gebracht.

Bei dieser ist darauf zu achten, nicht nur, daß der Lehrplan dem bezüglichen allgemeinen Unterrichtsentwurfe gemäß abgefaßt sei, sondern auch, daß alle Vorträge, insbesondere diejenigen, welche sich ihrer verwandten Natur nach einander wechselseitig zu ergänzen oder zu unterstützen geeignet sind, dergestalt in Verbindung und Uebereinstimmung gebracht werden, daß im Allgemeinen in den Vorträgen kein erwähnenswerther Gegenstand übergangen, aber auch jede unnöthige Wiederholung ein und derselben Sache vermieden wird. In Fällen, wo in dieser Beziehung die erforderliche Vereinbarung der Lehrer durch Rücksprache derselben unter einander nicht herbeigeführt werden kann, liegt der Studien-Commission ob, den eingetretenen Conflict unmittelbar oder durch Einholung der höhern Entscheidung zu beseitigen.

§. 25.

Einfache, von dem Referenten in Antrag gebrachte Abänderungen in der Form ꝛc. des entworfenen Lehrplans, werden von der Studien-Commission ohne Weiteres erledigt. Insofern dergleichen Abänderungen jedoch wesentliche Abweichungen von dem Entwurfe des Lehrers bedingen, ist dessen Zuziehung und eine Verständigung mit demselben erforderlich, welche, sei es durch mündliche Rücksprache des Vorsitzenden mit ihm, sei es durch Zuziehung desselben zu einer Conferenz, zu veranlassen ist.

Die von der Studien-Commission revidirten Lehrpläne, werden den höheren Behörden zur Bestätigung vorgelegt und dienen sodann znr bleibenden Vorschrift für die Abhaltung des Unterrichts.

§. 26.

Eine willkührliche Abweichung vom allgemeinen Unterrichtsentwurfe, von dem festgestellten speciellen Lehrplan, oder von einer andern, den Unterricht betreffenden Vorschrift, darf nicht vorkommen. Finden sich Gründe, dergleichen Abänderungen als nothwendig zu bezeichnen, so müssen sie den höheren Behörden, gehörig motivirt, vor-

gelegt und die Bestätigung der Veränderung abgewartet werden.

In der Regel sind die desfallsigen Anträge mit dem Jahresberichte an das Curatorium zu vereinigen.

Der Vorschlag zu derartigen Veränderungen im Unterricht kann übrigens sowohl vom Lehrer als von der Studien-Commission ausgehen.

B. Betreffend die Hülfsmittel zum Unterricht.

§. 27.

Die Studien-Commission hat die Oberaufsicht über die Bibliothek, Instrumenten- und Modellsammlung, sowie über die physikalischen und chemischen Apparate der Schule. Ueber die specielle Beaufsichtigung spricht sich der §. 47 der Vorschrift III. aus.

Die Studien-Commission hat die Verpflichtung, diese Sammlungen jährlich einmal durch eins ihrer Mitglieder nach dem Verzeichniß genau nachsehen zu lassen, um sowohl die Vollzähligkeit als die Beschaffenheit des Vorhandenen festzustellen, auch ihr Gutachten über die zum Ausscheiden aus den Sammlungen geeigneten Gegenstände abzugeben, welches der Direction der Schule zur weitern Veranlassung zugehen muß.

§. 28.

Die Wünsche der Lehrer, zur Anschaffung von Lehrmitteln aller Art, sind der Studien-Commission schriftlich einzureichen, welche darüber nach Maßgabe der von der Direction anzugebenden verfügbaren Geldmittel der Schulklasse, entscheidet. Bei der Anschaffung von Büchern, sind vorzugsweise solche zu berücksichtigen, welche den Lehrern als Hülfsmittel beim Unterricht und zum Selbststudium dienen können. Erlauben es die Mittel der Schule, die Ankäufe noch weiter auszudehnen, so sind zunächst solche neuen, doch neben ihnen auch solche ältere nützliche Werke zu berücksichtigen, deren Anschaffung in Privatbibliotheken weniger zu erwarten ist.

C. Betreffend die Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

§. 29.

Alle der Studien-Commission hinsichtlich der Lehrer zustehenden Befugnisse, gehen aus den Verpflichtungen genügend hervor, welche den letzteren durch die für sie bestehende Geschäfts-Vorschrift auferlegt werden.

In allem, was den Unterricht angeht, sind die Lehrer der Studien-Commission zunächst untergeben, welche verpflichtet ist, sie sowohl hinsichtlich der Erfüllung ihrer Obliegenheiten, als der sich daraus ergebenden Erfolge zu überwachen. Sie ist daher verbunden und befugt, bei vorkommenden Anlässen zu Erinnerungen oder Ausstellungen zu jeder Zeit, entweder schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder durch ein dazu abgeordnetes Mitglied, mit dem betreffenden Lehrer in Verbindung zu treten, und dieser ist verpflichtet, den ihm auf diesem Wege in angemessener und schonender Weise zu Theil werdenden Rügen und Weisungen der Commission bereitwillig Folge zu leisten. In dem kaum zu erwartenden Falle, daß im Interesse der Anstalt eine Verständigung beider Theile nöthig und auf dem angedeuteten Wege nicht herbeizuführen sein sollte, hat die Commission das Einschreiten der höheren Behörden nachzusuchen.

§. 30.

Bei jedem Eintritt eines neuen Lehrers, übergiebt die Studien-Commission demselben den Verfassungsentwurf, die Vorschriften zur Abhaltung der Prüfungen und zur Abfassung der Censuren, die Geschäftsvorschrift für die Lehrer, den speciellen Lehrplan seines Vorgängers, sowie die allgemeinen Unterrichtsentwürfe für seine Disciplin und für die, welche in näherer Berührung mit derselben stehen.

Nachdem sie demselben die etwa noch erforderlichen näheren Aufklärungen über den Plan und Umfang seines Unterrichts ꝛc. ertheilt, und namentlich auch die Mittel bezeichnet hat, durch welche er sich von dem Ineinandergreifen der verwandten Unterrichtsfächer eine vollständige

Uebersicht verschaffen kann, hat sie dessen Erklärung darüber entgegen zu nehmen, ob er sich den Lehrplan seines Vorgängers aneignen, oder einen andern nach seinen Ansichten abgefaßten, zur Genehmigung erreichen will.

b. In besonderen Fällen.

§. 31.

Treten Umstände ein, welche den Lehrer auf 14 Tage oder längere Zeit, an der Fortsetzung des Unterrichts behindern, so hat er einen Stellvertreter vorzuschlagen und nur wenn die Studien-Commission denselben nicht für geeignet erachtet, wählt sie einen andern dazu; in beiden Fällen ist die Bestätigung des Inspecteurs und eine Meldung an das Curatorium erforderlich.

§. 32.

Auch bei dem Abgange eines Lehrers, trägt die Studien-Commission für seine vorläufige Vertretung möglichst Sorge.

Sie hat dem Inspecteur sogleich Anzeige von den getroffenen einstweiligen Maßregeln zu machen und demselben sobald als möglich ihre Vorschläge zur anderweitigen bleibenden Besetzung der Stelle vorzulegen.

B. Betreffend die Schüler.

§. 33.

Nicht nur die Obliegenheiten, welche die Studien-Commission in Betreff der Schüler nach der Schulverfassung wahrzunehmen hat, sondern auch die ihr zu dem Ende eingeräumten Befugnisse und dargebotenen Hülfsmittel sind bereits in den Vorschriften zur Geschäftsführung der Lehrer, zur Abhaltung der Prüfungen und zur Abfassung der Censuren ausführlich entwickelt. Wenn hierdurch und insbesondere nach dem Abschnitt 4 der zuletzt gedachten Vorschrift:

Die möglichst zeitige Aussonderung und Entfernung der unfähigen Schüler; ferner die Zulassung der Uebrigen zum Officier- und Berufs-Examen, und danach mittelbar deren Uebertritt in die höheren Coeten von dem Urtheile und den Vorschlägen der Studien-Commission abhängig

gemacht wird, so geht daraus genügend hervor, daß bei diesen Funktionen dieselbe die Interessen nicht nur der Schüler und der Schule, sondern auch beider Waffen und des Dienstes überhaupt, in gleichem Maße wahrzunehmen berufen ist, und daß die gedachten Funktionen mithin von hoher Wichtigkeit sind.

§. 34.

Die wirksame Wahrnehmung dieser wichtigen Funktionen kann aber nur mit dem erfolgreichen Bestreben der Commission Hand in Hand gehen:

sich eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, von den intellectuellen Fähigkeiten der Zöglinge der Anstalt, von dem ihnen beiwohnenden mehr oder minder ernsten Streben, diese zu entwickeln, und von dem wissenschaftlichen Standpunkte, den sie dadurch erreicht haben, — demnächst aber, unter Mitberücksichtigung ihres gesammten sittlichen und Dienstverhaltens, sich ein wenigstens annähernd richtiges eigenes Urtheil über die Erwartungen zu bilden, zu denen sie für die Zukunft berechtigen.

§. 35.

Bei dem Verfolgen dieses Zweckes, stehen der Commission folgende Mittel zu Gebote:

1. Die Characteristik, welche der jeden Schüler betreffende Gesammtinhalt der Censurbücher aus der Zeit seines Schulbesuches zu gewähren geeignet ist;
2. die eigenen Wahrnehmungen der Commissionsmitglieder, die sie beim Besuch der Vorträge und Schulprüfungen (§. 21) und der Revision der schriftlichen Probearbeiten der Schüler (§. 22) zu machen Gelegenheit finden, sowie
3. in zweifelhaften Fällen, die Anordnung partieller Prüfungen einzelner Schüler (Vorschrift zur Abhaltung der Prüfungen §. 31).
4. Die Schul-, die Führungs- und Dienstzeugnisse, mit denen der Schüler in die Anstalt eingetreten ist, vor Allem aber

5. das Urtheil des Directors, welchem, als auf anhaltender eigener und auf den unmittelbaren Wahrnehmungen des ihm beigegebenen Aufsichtspersonals beruhend — namentlich hinsichtlich des Privatfleißes, des sittlichen Werthes, der standesmäßigen Gesinnung und dienstlichen Haltung der Schüler — ein besonders hoher Werth beizumessen ist, vornehmlich auch mit aus dem erheblichen Grunde, weil
6. der Director als Vorsitzender der Commission gehalten und im Stand ist, schon bei der Lehrer-Conferenz zur Abgabe der Censuren, hinsichtlich solcher Schüler, welche durch ihr Verhalten seine Aufmerksamkeit, — es sei auf eine ihnen günstige oder nachtheilige Weise — besonders erregt haben, Erörterungen herbeizuführen, welche sein Urtheil aufzuklären und den Berathungen der Commission zur Vorbereitung und Grundlage zu dienen geeignet sind.

§. 36.

Als der wesentlichste Vortheil, der im Interesse des Dienstes aus der Gewinnung jener Kenntniß (§. 34) gezogen werden kann, ist jedoch jedenfalls der allmählige Läuterungsprozeß anzusehen, welchem der junge Zuwachs beider Waffen zu unterwerfen, die innere Verfassung der Schule und namentlich das Censur-Verfahren so vielfache Gelegenheit darbietet.

Wenn in dieser Hinsicht der den theoretischen Lehrlauf jeden Jahres beschließende Censurtermin im Allgemeinen von erheblicher Wichtigkeit ist, so ist solche dem ersten Censurtermin des ersten Coetus, mit Bezugnahme auf §. 17 der Geschäftsvorschrift für die Lehrer, doch noch im höhern Grade beizumessen. Die Commission hat daher in Gemäßheit des §. 10 der Schulverfassung eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sich die Lehrer des ersten Coetus in zweckdienlicher Weise eine recht gründliche Kenntniß von dem Grade der wissenschaftlichen Vorbildung und der Fähigkeiten der neu aufgenommenen Schüler baldmöglichst und längstens in dem Zeitraum der ersten 3 Monate

des Cursus zu verschaffen suchen, um sich dadurch in den Stand zu setzen, durch ihr Urtheil zur rechtzeitigen Aussonderung der zur Fortsetzung des Schulbesuchs nicht befähigten jungen Männer gewissenhaft mitwirken zu können.

§. 37.

Ueber die Bedingungen, unter denen, sowie über den Zeitpunkt und die Art, in welchen die Studien-Commission noch anderweitige Anträge auf einstweilige oder definitive Entfernung einzelner Schüler zu machen befugt oder verpflichtet ist, spricht sich der §. 25 der Vorschrift für das Censurverfahren erschöpfend aus. Sowohl die Studien-Commission, als die Direction haben hierbei die Obliegenheit, mit der Motivirung ihrer Anträge ein ausdrückliches Gutachten darüber zu verbinden:

> ob die Zurücksendung mit oder ohne Aussicht zur künftigen Wiedereinberufung zur Schule zu verfügen rathsam sei.

Als Norm für diese gutachtliche Aeußerung ist festzuhalten, daß

> in allen Fällen, wo sich bei einem Schüler ein solcher Mangel an Fähigkeiten daß er dem Unterricht mit Nutzen zu folgen nicht im Stande ist, herausgestellt hat, das letztere stattfinden müsse.

In allen anderen Fällen, (etwa das Zusammentreffen, beharrlichen Unfleißes mit mangelhafter Führung, oder allzu gravirende Mängel der letzteren ausgenommen) dürfte wie z. B. bei nicht ganz ausreichend befundener Vorbildung dem Versuche der Wiederaufnahme eines solchen Schülers nicht sofort definitiv zu entsagen sein.

§. 38.

In welcher Art und Form die Studien-Commission die Ergebnisse ihrer, die Schüler betreffenden Forschungen und Berathungen, mittelst der Hauptcensurliste, der höhern Behörde vorzulegen hat, ist ebenfalls in der Vorschrift für das Censurverfahren §. 28. entwickelt worden.

§. 39.

Die Hauptcensurlisten werden eingereicht:

1. **Für den ersten Coetus am Schlusse des ersten Vierteljahres.**

In dieser Liste sind die Schüler in folgende Abtheilungen zu klassificiren:

a. als solche, welche zur Beförderung zum Portepeefähnrich, also zum weitern Besuch des ersten Coetus geeignet sind,

b) als solche, deren Beförderung bis zur nächsten Censurabgabe anstehen dürfte.

Dieser Liste wird eine nach den Waffen geordnete Rangirungsliste der Schüler beigefügt, über deren Abfassung die Vorschrift für die Censuren (§. 24.) das Nähere nachweiset.

Ueber Schüler, deren Zurücksendung beantragt wird, ist besonders zu berichten.

2. **Für alle 3 Coeten am Schlusse des theoretischen Unterrichts.**

In diesen Listen sind die Schüler nach folgenden Abtheilungen zu klassificiren:

a) als reif zum Uebertritt in den nächst höhern Coetus und zur Ablegung der hierüber endgültig entscheidenden resp. Prüfungen, d. h. der Offizier-Prüfung für die bisherigen Schüler des ersten Coetus, und des ersten Theils der Berufs-Prüfung für die bisherigen Schüler des zweiten Coetus

b) als zur Zurücksendung zu ihrem Truppentheil in Vorschlag zu bringen, nach Umständen mit oder ohne Befürwortung eines nochmaligen Besuches desselben Coetus.

Zu gleicher Zeit werden der General-Inspection des Ingenieur-Corps und den einzelnen Artillerie-Regimentern die Haupt-Censurlisten der betreffenden Schüler des ersten Coetus Behufs Veranlassung des vorschriftsmäßigen Wahlaktes über die sub a. gedachten Schüler des ersten Coetus, insoweit dieselben die Offizier-Prüfung bestanden haben, mitgetheilt.

E. Betreffend die Eingaben und Berichte.

a. Der Herbstbericht.

§. 40.

Der Herbstbericht ist nach der diesfälligen Vorschrift vom 16. Juli 1825 abzufassen, und wird Mitte August an die Inspection der Schule eingereicht, welche ihn zunächst an das Curatorium und nach erfolgter Rückgabe von diesem an die Königliche General-Inspection des Militair-Unterrichts- und Bildungswesens weiter zu befördern hat.

Die nach Anleitung des §. 62 der Vorschrift für die Lehrer, von diesen Anfangs Juli jeden Jahres einzureichenden Specialberichte dienen dem Herbstberichte als Beilagen und werden zunächst von den betreffenden Referenten der Studien-Commission geprüft und begutachtet. Soweit die von den Referenten schriftlich und auf besonderen Blättern aufgestellten Bemerkungen die Zustimmung der Mehrheit der Commission erhalten, werden dieselben sodann in vorgeschriebener Weise bei der Abfassung des Berichts benutzt, in welcher Beziehung zu beachten ist; daß:

die Bemerkungen, welche zu den Berichten nebst Beilagen der einzelnen Lehrer festgestellt sind, jedem dieser Berichte auf einen besondern Bogen beigelegt, denjenigen aber, die zu dergleichen nicht Anlaß gegeben haben, der Vermerk des Einverständnisses der Commission auf einem besondern Blatte beigefügt wird.

§. 41.

Ferner sind als unerläßliche Beilagen des Herbstberichtes anzusehen:

1. Eine namentliche Liste der Schüler nach dem am Schlusse dieser Vorschrift beigefügten Schema.
2. Ein Strafverzeichniß der Schüler für die ganze Zeit des abgelaufenen Cursus, in welchem sämmtliche, selbst die kleineren, zur Aufrechthaltung der Hausordnung eingetretenen Bestrafungen aufgenommen sind. Auch die wegen Unfleiß oder mangelhafter Führung verfügten Verweisungen von der Anstalt müssen darin eine Stelle finden. Im Falle Seitens

einzelner Lehrer dem Specialberichte besondere Anträge beigefügt sind, welche nur zur Kenntniß des Curatoriums bestimmt sind, wird die Studien-Commission Veranlassung nehmen, sich darüber auch abgesondert gutachtlich zu äußern.

b. Der Ergänzungs-Bericht.

§. 42.

Die General-Inspection des Militair-Unterrichts- und Bildungswesens erhält gegen das Ende des Jahres einen Ergänzungsbericht von der Schule, dessen Inhalt und Fassung in dem Erlasse der genannten Behörde vom 12. November 1836 bestimmt ist. Dieser Bericht muß Anfangs November an die Inspection der Schule eingereicht werden. Er ist auf die ihm zur Beilage dienenden Specialberichte zu gründen, welche von sämmtlichen Lehrern, die der Leitung von praktischen Uebungen vorgestanden haben, nach §. 64 der Geschäftsvorschrift für die Lehrer am 15. October jeden Jahres einzureichen sind.

c. Die praktischen Uebungen.

§. 43.

Anfangs Januar (§. 32 der Vorschrift III.) legt die Direction eine Nachweisung derjenigen praktischen und militairischen Uebungen an, welche in der Zeit des theoretischen Unterrichts abgehalten werden sollen. Nachdem die Eintheilung derselben mit den betreffenden Lehrern besprochen und von der Studien-Commission festgestellt worden, wird sie der Inspection der Schule zur Genehmigung eingereicht.

§. 44.

Ein Gleiches geschieht Behufs der Feststellung der in den Sommermonaten abzuhaltenden praktischen Uebungen, von welchen die Entwürfe durch sämmtliche dabei betheiligte Lehrer spätestens zum 15. April (nach §. 63 der Geschäftsvorschrift für die Lehrer einzureichen sind.

Die Beschaffung der von denselben gleichzeitig nachgewiesenen Erfordernisse an Material und Arbeitern ꝛc. ist

nach erfolgter Genehmigung des Entwurfes von der Direction beim Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement ungesäumt in Antrag zu bringen.

F. Außerordentliche Functionen.

§. 45.

Zu den Obliegenheiten der Studien-Commission gehört noch, sich auf besondern Befehl der höheren Behörden, der Prüfung und Begutachtung wissenschaftlicher Werke, hinsichtlich ihres Werthes als Lehrmittel zu unterziehen.

§. 46.

Endlich liegt der Studien-Commission ob, die Verwaltung der Artillerie-Regiments-Bibliotheken zu beaufsichtigen. Zu dem Ende hat sie Anfangs jeden Schuljahres ein Verzeichniß von solchen Büchern, Karten ꝛc. anzufertigen, welche entweder zu den ausgezeichneteren neuen Erscheinungen gehören, oder nothwendig sind, um, nach Ausweis der Kataloge jener Bibliotheken, vorhandene Lücken derselben auszufüllen. Diese Verzeichnisse werden den Artillerie-Regimentern zugesandt, um ihnen zum Anhalt und Rath bei der Auswahl anzuschaffender Werke ꝛc. zu dienen, wobei es jedoch der Studien-Commission anheimgegeben bleibt, die Regimenter auf besonders wichtige, in der Zwischenzeit erscheinende Werke, auch noch besonders und fördersamst aufmerksam zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1854.

W. Adalbert. **Brese,**
Generallieutenant.

Schema ad §. 41.

Namentliche

der Schüler der vereinigten Artillerie- und

Truppentheil.	№	Charge.	Namen.	Alter beim Eintritt in den Coetus.	Standes- und Staatsbürgerliches Verhältniß des Vaters.	Wo sie ihre frühere Bildung empfangen.

Liste

Ingenieur-Schule pro Kursus $18^{51}/_{52}$.

Zustand ihrer Kenntnisse beim Eintritt in die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule.	Beschaffenheit ihrer natürlichen Anlagen.	Bemerkungen in Bezug auf			Standpunkt ihrer Kenntnisse in Bezug auf das Offizier- resp. Berufs-Examen.
		Fleiß.	Leistungen.	sittliche Führung.	

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Artilleristische

Specialvorschriften zu den Grundzügen der Verfassung und Einrichtung der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule

Berlin 1854